

Gemeinderatssitzung

15.12.2015, 19:00 Uhr

Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Gremium: Gemeinderat (öffentlich)
Datum: 15.12.2015 **Beginn:** 19:00 **Ende:** 21:10
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Anwesend: 25

Anwesende:

ÖVP: Vorsitz: Bgm. Schweitzer Johann Untereschlbach 2
Vize-Bgm. Krautgartner Rudolf Römerweg 4
Kirnbauer- Allerstorfer Michaela Oberfreundorf 9
Schnelzer Walter Steinbruch 26
Brunner Maria Hochstraße 11
Eschlböck Franz, Mag. Steinbruch 22
Holzinger Herbert Uttenthal 1
Steininger Rudolf Andrichsberg 3
Wagner Herbert, Mag. Prattsdorf 1
Auinger Klaus Meteoritenweg 9
Riederer Christoph Mitterweg 6
Hinterberger Harald Bahnhofstraße 16

SPÖ: Reinthaler Robert Kapellenweg 4/8
Mitter Manuel Sonnenhang 3
Wiesinger Marina Hauptstraße 21

FPÖ: Eichlberger Stefan Rosenstraße 13
Haiderer Manfred Oberfreundorf 20/2
Seyr Manuel Großsteingrub 11
Rieger Karl Eferdinger Straße 31/2
Jäger Marlene Sallmannsberg 9
Lehner Michael Niederwinkl 3
Steininger Franz Mairing 38

GRÜNE: Neuweg Michael Mittergallsbach 16/1
Sturmlechner Alexander Grieskirchner Straße 1
Essig Gertraud Bahnhofstraße 29/2

Nicht anwesend (entschuldigt):

ÖVP: Eschlböck Rudolf, Ing. Bergstraße 1
Kreinöcker Edith Obergallsbach 11
Doppelbauer Othmar Schöffling 3
Fraungruber Alois Kleinsteingrub 7
Weixelbaumer Karl Sternenweg 1

FPÖ: Wöß Daniel Am Berg 10

Nicht entschuldigt: -----
Fachkundige Personen: -----
Amtsleiter: Hoffmann Wilhelm
Schriftführer: Manigatterer Franz

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Dienstag, 15. Dezember 2015 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung

- 1** Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.12.2015 – Beratung
- 2** Gebührenordnungen 2016 – Beratung und Beschluss 900/2 (4024)
- 3** Marktgemeinde Prambachkirchen, Voranschlag 2016 und Mittelfristiger Finanzplan 2017- 2020 - Beratung und Beschluss 900/2 (4024)
- 4** Straßenbauprogramm 2016 – Beratung und Beschluss
- 5** Verein zur Förderung der Infrastruktur der MGDE Prambachkirchen & Co KG, Voranschlag 2016 und Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2020 – Beratung und Beschluss 859/901 (4140)
- 6** Kassenkredit 2016, Anbotsöffnung - Beratung und Beschluss 910/1 (1564)
- 7** Kanalbau BA 11, Aufnahme Investitionsdarlehen – Beratung und Beschluss 851/41 (3868)
- 8** Zufahrt Grundstück Kronlachner – grundbücherliche Durchführung – Beratung u. Beschluss 616/32 (4108)
- 9** Siedlungserweiterung Prambachkirchen Ost - Versetzung der Ortstafel und Erlassung einer 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung – Beratung und Beschluss 119/57 (4153)
- 10** Erlassung einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Prattsdorfer Gemeindestraße – Beratung und Beschluss
- 11** Finanzierungsplan zur Herstellung der EDV-Verkabelung in der Volksschule – Beratung und Beschluss
- 12** Flächenwidmungsplanänderung Nr. 08 - Lehner-Meisinger, Oberfreundorf – Beratung und Beschluss 031/63 (4103)
- 13** Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4 - Peham Karin - Planänderung aufgrund von Versagungsgründen – Beratung und Beschluss 031/58 (3953)
- 14** Grundankauf und Herstellung eines Retentionsbeckens für die Siedlung Weidenweg – Beratung und Beschluss
- 15** Wagner Klaus Peter – Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid Fa. Eschböck – Beratung und Beschluss
- 16** Festsetzung der Dienstnehmersvertreter für den Personalbeirat - Beratung und Beschluss 000/25
- 17** Allfälliges

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:
Schweitzer Johann

Der Vorsitzende, Bgm. Johann Schweitzer, eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 20.10.2015 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1: Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.12.2015 – Beratung

Der Vorsitzende ersucht Prüfungsausschussobmann Karl Rieger um Verlesung des Prüfberichtes.

Prüfbericht

anlässlich der Prüfungsausschusssitzung am 11. Dezember 2015

TOP 1: Voranschlag 2016 der Gemeinde und der VFI KG

Die Voranschläge der Gemeinde und der KG wurden erläutert und besprochen bzw. überprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt. Die Voranschläge können dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

TOP 2: Kassenbelege (letztes Quartal)

Die Kassenbelege des letzten Quartals wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

TOP 3: Stunden- und Arbeitsberichte Bauhof (letztes Quartal)

Die Arbeits- und Fahrtenbücher der Monate September, Oktober und November 2015 wurden stichprobenartig überprüft. Obmann Rieger stellte fest, dass am 14. Okt. 2015 zwei Bauhofmitarbeiter im Bereich der Raiffeisenbank Baumfällarbeiten durchgeführt haben. In den vorliegenden Arbeitsbüchern ist diesbezüglich keine Eintragung ersichtlich. Er ersucht um Aufklärung.

TOP 4: Repräsentationsausgaben/Verfügungsmittel der Gemeinde

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel werden grundsätzlich wesentlich niedriger veranschlagt als dies gemäß GemHKRO möglich wäre.

Verfügungsmittel € 5.500,-- anstatt € 14.000,--

Repräsentation € 1.800,-- anstatt € 7.000,--.

Die Überprüfung erfolgte aufgrund der vorliegenden Kontoblätter.

Obmann Rieger erklärt, dass er die Ausgaben für die Einschaltung von Weihnachtsgrüßen in diversen Zeitungen nicht in Ordnung findet. Dieses Geld könnte seiner Meinung nach sinnvoller verwendet werden.

TOP 5: Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Unangesagte Kassenprüfung

Prüfungsausschußobmann Rieger Karl hat am 7. Dez. 2015 eine unangesagte Kassenprüfung durchgeführt. Die Barkasse der Gemeindeverwaltung wurde überprüft. Der Bargeldbestand betrug € 1.143,22 und stimmte mit dem Kassabuch überein. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Bgm. Johann Schweitzer: Zum Tagesordnungspunkt 3, Stunden- u. Arbeitsberichte Bauhof, stellt er fest, dass kein Bauhofmitarbeiter Baumfällungsarbeiten im gegenständlichen Bereich durchgeführt hat. Die Eintragungen in den Arbeitsbüchern sind nach Rücksprache mit den Bauhofmitarbeitern richtig. Zu dieser Zeit wurde seitens der Bioenergie Oö. der Nahwärmeanschluss (Querung Schulstraße) für das gegenüber der Raiffeisenbank befindliche Objekt hergestellt. Die Bauhofmitarbeiter waren mit Verkehrssicherungsmaßnahmen im Trassenbereich sowie mit der Überwachung der Grabungsarbeiten (Wasserleitung im Trassenbereich) beauftragt.

Obmann des Prüfungsausschusses GR Karl Rieger bleibt bei seiner Meinung, er hat das so gesehen, nächstes mal macht er ein Foto.

GR Rudolf Steininger, Obmann der Betreibergemeinschaft Bio Energie Oö: Er selbst war bei den Baumfällungsarbeiten am 14. Oktober dabei, die Gemeindearbeiter haben diese Arbeiten nicht ausgeführt.

AI Wilhelm Hoffmann: Für den Nahwärmeanschluss war eine Querung der Schulstraße notwendig, der Asphalt wurde aufgefräst, die Bauhofmitarbeiter waren mit den Vorbereitungsarbeiten für die Künette beschäftigt. Für diese Arbeiten wurde der Bioenergie Oö. eine Rechnung in der Höhe von € 162,- gestellt (Arbeits- Fahrzeug- und Geräteleistung). Diese Rechnung vom 12.11.2015 wird dem Gemeinderat präsentiert.

GR Mag. Herbert Wagner fragt an, ob für GR Karl Rieger diese Sache hier in dieser Sitzung beendet ist.

GR Karl Rieger stimmt zu.

Bgm. Johann Schweitzer zum TOP 4 Repräsentationsausgaben/Verfüungsmittel:
Wie schon im Prüfbericht angemerkt, nützt er bei weitem nicht die Mittel in dem Ausmaß, welches im Kraft Gesetz zustehen würde. Betreffend die Aussage von GR Karl Rieger, wonach dieser die Einschaltung von Weihnachtswünschen nicht in Ordnung findet, erklärt er, dass viele seiner Bürgermeisterkollegen dies machen. Es ist auch eine Werbung für Prambachkirchen, eine positive Berichterstattung seitens der Medien ist immer von Vorteil.

Weiters prüft die Bezirkshauptmannschaft im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung auch diese Kosten und laut den Prüfungsberichten der letzten Jahre wird ihm immer ein sparsamer Umgang mit diesen Mitteln bescheinigt. Die Kritik von GR Karl Rieger ist seiner Ansicht nicht gerechtfertigt.

GR Karl Rieger findet dies trotzdem als eine Verschwendung von Steuergeldern und ist damit nicht einverstanden.

Seitens des Gemeinderates gibt es keine weiteren Wortmeldungen, der Prüfungsbericht und die vorgebrachten Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 2: Gebührenordnungen 2016 - Beratung und Beschluss

900/2 (4024)

Bgm. Johann Schweitzer:

Die nachstehend angeführten Gebühren und Hebesätze wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 01.12.2015 sowie in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11.12.2015 behandelt.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich beim Essen auf Rädern, bei der Leichenhallegebühr und bei der Hundeabgabe. Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

a) 232 Schülerausspeisung

Aktuelle Gebühren:

	Kindergarten	Schüler	Erwachsene	
Tarif pro Menü (inkl. USt für Erwachsene und Kindergarten)	2,80	3,30	4,70	seit 1. August 2015

Die Gebühren liegen über den vom Land geforderten Mindestgebühren (€ 2,50/Schüler bzw. Kindergartenkind). Die Abgänge der letzten Jahre lagen zwischen € 5.000 und € 23.000. Im Voranschlag 2016 ergibt sich ein Abgang von € 17.300.

Die Anpassung der Portionspreise sollte, so wie bisher, in der letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause gemacht werden sollten. Der Sozialausschuss sollte sich zeitgerecht mit diesem Thema befassen.

b) 423 Essen auf Rädern

Die Zustellung der Essensportionen erfolgt seit 1. April 2013 ehrenamtlich. Seither werden Überschüsse erwirtschaftet, welche als Rücklagen angelegt worden sind:

Rücklagen: 2013: € 8.040, 2014: € 7.342, GVA 2015: € 2.300, VA 2016: € 1.900

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	
Aktuell je Portion Normaltarif	8,18	9,00	seit 01.01.2014
Aktuell je Portion Sozialtarif	6,10	6,71	seit 01.01.2014

Nachdem seitens der Leumühle die Verkaufspreise auf € 6,20 je Portion erhöht werden, wird die Anhebung des Sozialtarifes auf € 6,20 exkl. MwSt. bzw. € 6,82 inkl. MwSt. empfohlen.

c) 810 Wassergebühren

Die Wasserversorgung wird über den Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung abgewickelt.

Gebühren aktuell:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	
Grundgebühr je Anschluss / Jahr	77,57	85,32	seit 01.01.2015
Benützungsg Gebühr je m ³	1,55	1,71	seit 01.07.2015
Mindestanschlussgebühr	2.421,00	2.663,10	seit 01.01.2015

Alle Gebühren liegen über den vorgegebenen Mindesttarifen des Landes Oberösterreich. Da letztes Jahr eine Indexanpassung stattgefunden hat, kann für 2016 von einer Erhöhung abgesehen werden.

d) 813 Abfallgebühren

Gebühren aktuell:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	
6- wöchentliche Abfuhr 120 Liter Mülltonne / Jahr	126,71	139,38	seit 01.01.2010

Die Überschüsse der letzten Jahre sowie der im Voranschlag 2016 (€ 12.200) sprechen gegen eine Gebührenerhöhung.

e) 817 Friedhöfe und Einsegnungshallen (Leichenhalle)

Die MGDE Prambachkirchen trägt die Kosten zur Erhaltung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Für die Benützung der Aufbahrungshalle werden Gebühren eingehoben. Die Ausgaben setzen sich aus Stromkosten, Versicherungen und Leistungen für Instandhaltungsmaßnahmen durch den Bauhof zusammen.

Die letzten Anpassungen (Erhöhungen) der Gebühren erfolgten mit Wirkung 1. Jänner 2007 und 1. Jänner 2014. Der Prüfungsbericht der Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Eferding vom Mai 2013 sagt aus, dass die Gebühren zukünftig so festzusetzen sind, dass zumindest über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg Ausgabendeckung möglich ist.

Ergebnisse der letzten Jahre:

2004	+ 249,55		2011	+ 429,07
2005	+ 334,89		2012	- 1.982,10
2006	+ 205,92		2013	+ 439,54
2007	- 790,32		2014	+ 503,05
2008	+ 468,83		2015 GVA	- 900,00
2009	- 4.070,64		2016 VA	- 900,00
2010	- 3.964,09			

Die Friedhofs- Benützungsgebühr beträgt aktuell € 61,- pro Sterbefall (pro Jahr ca. 20 – 25 Sterbefälle). Im Jahr 2014 betrug die Gebühr € 60,-. Für das kommende Finanzjahr wird eine Erhöhung der Gebühr auf € 70,- vorgeschlagen.

f) 851 Kanalgebühren:

Benützungsgebühren aktuell:

	exkl. Mwst.	inkl. Mwst.	
Grundgebühr je Anschluss / Jahr (eingefroren)	240,00	264,00	seit 01.01.2013
Belastungseinheitengebühr pro Person und Jahr (sowie für Frei- u. Hallenbäder über 15 m ³ , je weitere 35 m ³)	74,72	82,20	seit 01.01.2015
Mindestanschlussgebühr	3.339,00	3.672,90	seit 01.01.2015

Alle Gebühren liegen über den vorgegebenen Mindesttarifen des Landes Oberösterreich. Da letztes Jahr eine Indexanpassung stattgefunden hat ist, kann für 2016 von einer Erhöhung abgesehen werden.

g) Hebesätze 2015

Aktuelle Hebesätze:

Grundsteuer (A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 v.H.d. Steuermessbetr.
Grundsteuer (B) für Grundstücke	500,00 v.H.d. Steuermessbetr.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15,00 v.H.d. Preises o. Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen	15 v.H.d. Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	25,00 EUR für jeden Hund
	20,00 EUR für Wachhunde

Die Hebesätze sind seit Jahren gleich, lediglich die Hundeabgabe wurde mehrmals angepasst (2008 auf € 20, ab 2009 € 22, ab 2014 € 23, seit 2015 € 25).

Bgm. Schweitzer:

Nachdem die Beschwerden betreffend Hundekot neben Straßen und Gehwegen immer mehr werden, haben die Gemeindevorstandsmitglieder in der Sitzung vom 01.12.2015 übereinstimmend vorgeschlagen, die Hundeabgabe mit 01.01.2016 auf € 27,-- anzuheben und diesen Mehrbetrag für Aufklärungsmaßnahmen und für die Bereitstellung von Hundekotsackerl zu verwenden.

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgartner: Der Vorsitzende hat die Gebühren und Gebührenanpassungen 2016 erläutert. Die Anpassungen wurden in den entsprechenden Gremien und im Gemeindevorstand diskutiert und befürwortet. **Er stellt daher den Antrag, die Gebühren 2016, wie vorgetragen, zu beschließen.**

GR Karl Rieger: Betreffend der geplanten Maßnahmen zu den Problemen mit dem Hundekot: Dies hat die FPÖ- Fraktion schon vor 3 Jahren gefordert, seitens der ÖVP-Fraktion wurde dies aber nicht weiter verfolgt.

GR Seyr Manuel erkundigt sich betreffend die Klassifizierung als Wachhund.

Bgm Johann Schweitzer: In Prambachkirchen haben wir ca. 180 Hunde, keiner davon ist als Wachhund deklariert. Diese benötigen eine bestimmte Ausbildung. Die Höhe der Hundesteuer für Wachhunde ist gesetzlich gedeckelt.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 3: Marktgemeinde Prambachkirchen, Voranschlag 2016 und
Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2020 - Beratung und Beschluss**

900/2 (4024)

Bgm. Schweitzer:

Der Haushaltsvoranschlag 2016 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2017-2020 wurden erstellt und liegen vor. Deren Auflage (bis 15.12.2015) wurde zwei Wochen an der Amtstafel öffentlich kundgemacht, es wurden keine Einwände eingebracht. Der Entwurf des Voranschlages wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 01.12.2015 sowie in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11.12.2015 behandelt.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Der ordentliche Haushalt 2016 ist mit Einnahmen und Ausgaben von € 4.947.100 ausgeglichen veranschlagt. Der Ausgleich konnte nur mit einer Rücklagenentnahme (allgem. Rücklage) in der Höhe von € 50.000 geschafft werden.

Die Abweichungen von mehr als 10% und gleichzeitig über € 3.500 gegenüber dem Gesamtvoranschlag 2015 sind im Voranschlag 2016 angeführt und begründet.

Die **Ertragsanteile** (2/925/*) wurden entsprechend den Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung veranschlagt. Diese liegen mit € 2.223.500 um € 8.000 unter dem Gesamtvoranschlag 2015. Für die Folgejahre (Mittelfristiger Finanzplan) wurden diese Einnahmen mit einer Erhöhung von 1 % (je Post) fortgeschrieben.

→ *Grafische Darstellung siehe Anhang*

Der **Krankenanstaltenbeitrag** (1/562/751) beträgt für 2016 € 567.100. Abzüglich der Rückerstattung (2/562/828) beträgt dieser € 505.100 und liegt somit um € 21.000 über den bereinigten Beitrag 2015.

Die **Sozialhilfeverbandsumlage** (SHV-Umlage 1/419/752) wurde mit € 763.000 angesetzt. Der Umlageprozentsatz 2016 beträgt laut Information des Sozialhilfeverbandes 27% der Finanzkraft der Gemeinde. Auf Grund der gestiegenen Finanzkraft 2014 (=Basis für Berechnung 2016) sowie der Erhöhung des Umlageprozentsatzes von 25% 2015 auf 27% 2016 ergeben sich Mehrkosten gegenüber 2015 in der Höhe von € 63.000.

Die **ausschließlichen Gemeindeabgaben** (2/920/*) ohne Aufschließungsbeiträge (Zuführung an aoH) wurden in Summe mit € 752.100 veranschlagt und liegen somit um € 16.400 unter dem Gesamtvoranschlag 2015. Den Hauptanteil an dieser Verminderung trägt die Kommunalsteuer, die 2016 mit € 530.000 gegenüber € 550.000 im Gesamtvoranschlag 2015 veranschlagt wurde. Auf Grund von Personalreduktion eines unserer Leitbetriebe ist jedenfalls mit einem Rückgang der Kommunalsteuer für 2016 zu rechnen.

Kommunalsteuer der letzten Jahre:

2006: € 390.500,-	2012: € 559.700,-	
2007: € 477.300,-	2013: € 580.500,-	
2008: € 467.700,-	2014: € 591.430,-	
2009: € 461.600,-	2015: € 550.000,-	Gesamtvoranschlag
2010: € 472.700,-	2016: € 530.000,-	Voranschlag
2011: € 504.400,-		

Investitionen im ordentlichen Haushalt (1/0*):

Die Investitionen 2016 betragen insgesamt € 54.700 und bewegen sich im Rahmen der Jahre 2014 und 2015. Der größte Anteil davon ist für die Erneuerung der EDV-Anlage in der Verwaltung vorgesehen (€ 38.000). Neben der Hardware und den PCs (Server seit 2008 in Betrieb) ist auch die Erneuerung der Software (MS Office sowie Buchhaltungsprogramm) notwendig. Diese Investitionen können nicht mehr aufgeschoben werden. Investitionen in anderen Bereichen müssen auf die Folgejahre verschoben werden.

Investitionen der letzten Jahre:

2008: € 31.900,-	2013: € 9.600,-	
2009: € 45.000,-	2014: € 45.000,-	
2010: € 4.400,-	2015: € 53.600,-	Gesamtvoranschlag
2011: € 10.600,-	2016: € 54.700,-	Voranschlag
2012: € 2.400,-		

Instandhaltungen (1/61*):

Die Instandhaltungen 2016 wurden mit insgesamt € 90.600 angesetzt.

2008: € 94.800,-	2013: € 80.500,-	
2009: € 92.200,-	2014: € 144.200,-	
2010: € 90.800,-	2015: € 141.800,-	Gesamtvoranschlag
2011: € 124.500,-	2016: € 90.600,-	Voranschlag
2012: € 94.600,-		

Auf Grund der knappen Budgetlage mussten die Ausgaben für Instandhaltung zurückgeschraubt werden. Wichtige Maßnahmen konnten bzw. können 2015 jedoch erledigt werden. Vor allem die Straßeninstandhaltung wurde gegenüber dem Gesamtvoranschlag 2015 (€ 50.000) auf € 30.000 im Voranschlag 2016 reduziert. Generalsanierungen von Straßen müssen auf den außerordentlichen Haushalt verschoben werden.

Deckungsbeitrag Kindergarten (1/240/757):

Der Kindergarten wird über die Pfarrcaritas geführt. Die Gemeinde ist zur Abgangsdeckung verpflichtet. In den letzten Jahren musste der Beitrag kontinuierlich erhöht werden.

Entwicklung jährlicher Gemeindebeitrag zur Abgangsdeckung

2004 € 63.000,-	2009-2012 € 100.000,-
2005 € 60.000,-	2013 € 120.000,-
2006 € 75.000,-	2014 € 140.000,-
2007 € 85.000,-	2015 € 150.000,-
2008 € 110.000,-	2016 € 200.000,- (VA 2016)

Am Ende des KiGa- Jahres 2013/2014 stand bei einem Gemeindezuschuss von € 140.000,- ein Abgang von € 31.756,- zu Buche. Im Rahmen der Prüfungsausschuss- Sitzung vom 4. März 2015 wurde vereinbart, den Gemeindebeitrag zur Abgangsdeckung im Jahr 2015 von € 140.000,- auf € 150.000,- zu erhöhen.

Im Budgetgespräch zwischen der Pfarre und AL Hoffmann am 30.11.2015 stellte sich der Finanzbedarf im Kindergarten jedoch wie folgt dar:

Die wesentlichen Einnahmen des Kindergartens für das Jahr 2015 (€ 150.000,- Gemeinde, € 304.000,- Landesförderungen) wurden heuer bereits zu Gänze ausgeschöpft. Der Kontostand des Kindergartens stand mit 30. Nov. 2015 mit € 40.000,- im Soll. Im Dezember sind noch die Löhne des KiGa- Personals (samt Sonderzahlung) sowie eine Finanzamtzahlung in Summe von ca. € 65.000,- fällig. Somit wird am Ende des Jahres ein Soll (Minus) von ca. € 100.000,- zu Buche stehen.

Hauptgründe für die erhebliche Kostensteigerung

Anhebung Gehaltsschema für Pädagoginnen

Im März 2014 wurde vom Land OÖ das Gehaltsschema für die Kindergartenpädagoginnen umstrukturiert und deutlich angehoben. Dadurch kam es zu erheblichen Mehrkosten, die erstmals im Finanzjahr 2015 voll durchschlugen.

Erhöhung Urlaubsanspruch

Ebenfalls 2014 wurde rückwirkend per Jänner 2014 der jährliche Urlaubsanspruch für die Pädagoginnen um 10 Tage erhöht, was auch zu erhöhten Lohnkosten (Supplierungen) führt.

Altersteilzeit:

Seit Jänner 2013 bzw. Februar 2015 sind zwei KiGa- Bedienstete in Altersteilzeit, was ebenfalls zu Mehrkosten führt.

Erhöhung Personalstand

Durch die kontinuierliche Steigerung der Anzahl der Kindergartenkinder (5. Gruppe) sowie steigendem Personalaufwand für Integrationskinder steigen auch die Lohnkosten.

Prognose für die kommenden Jahre

Durch die geplante Errichtung einer zweiten Krabbelgruppe (+ 2 Betreuungspersonen), die anstehende Beendigung der ehrenamtlichen Bürotätigkeit von Frau Baumgartner in der Pfarre, durch erhöhten Personalaufwand für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder sowie durch den absehbaren Wechsel der KiGa- Leitung (Pensionierung Frau Stichlberger, die einige zusätzliche Arbeiten ohne Abgeltung erledigt) wird der Finanzbedarf in den nächsten Jahren eher noch weiter ansteigen.

AL Hoffmann hat mit der Kindergartenleiterin ein Gespräch bzgl. der Kostenentwicklung geführt. 95% der KiGa- Ausgaben werden für Löhne aufgewendet. Es ist festzustellen, dass bei den Personalressourcen im Kindergarten sowie bei den ohnehin sehr geringen Ermessensausgaben kein Einsparungspotential ersichtlich ist.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 01.12.2015 übereinstimmend empfohlen, der Pfarre den zusätzlichen Abgang im laufenden Kindergartenjahr von ca. € 100.000,- im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu ersetzen.

Liquiditätszuschüsse an die Gemeinde- KG (1/914/755):

Der Zuschuss 2016 wurde mit € 110.500 veranschlagt. Die Zuschüsse werden in den nächsten Jahren (bis 2019) in etwa dieser Höhe liegen.

MITTELFRISTIGER FINANZPLAN (MFP) 2017 bis 2020:

Eingangs ist festzuhalten, dass der MFP lediglich eine Entwicklung darstellen kann. Wie schon in den letzten Jahren gibt es eigentlich nur wenige – dafür aber umso wichtigere – Posten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Gemeindebudget haben.

Dies sind einnahmeseitig die Ertragsanteile und Kommunalsteuer, ausgabeseitig die Sozialhilfeverbandsumlage, der Krankenanstaltenbeitrag sowie die Kosten für den Kindergarten. Im Prinzip können diese Kosten von der Gemeinde nicht beeinflusst werden und „dirigieren“ somit das Budget.

Ein geringer Anstieg der Ertragsanteile steht einem Rückgang der Kommunalsteuer und einem massiven Anstieg der Kosten für den Sozialhilfeverband, Krankenanstaltenbeitrag und Kosten für den Kindergarten gegenüber.

Im Mittelfristigen Finanzplan wurden auch Mehrkosten für die Feuerwehren (neue Einsatzkleidung, Digitalfunk) aufgenommen.

Der MFP 2017 und 2018 weist ein negatives Ergebnis auf. Das Ergebnis 2019 ist leicht, das Ergebnis 2020 deutlich positiv. Dies ist auf den Wegfall der Liquiditätszuschüsse für die Gemeinde- KG zurückzuführen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der MFP noch keine Darlehensrückzahlungen für einen eventuellen Zubau für die Bücherei sowie die Kindergarten-Krabbelstube enthält. Es liegen noch keine Finanzierungspläne dafür vor.

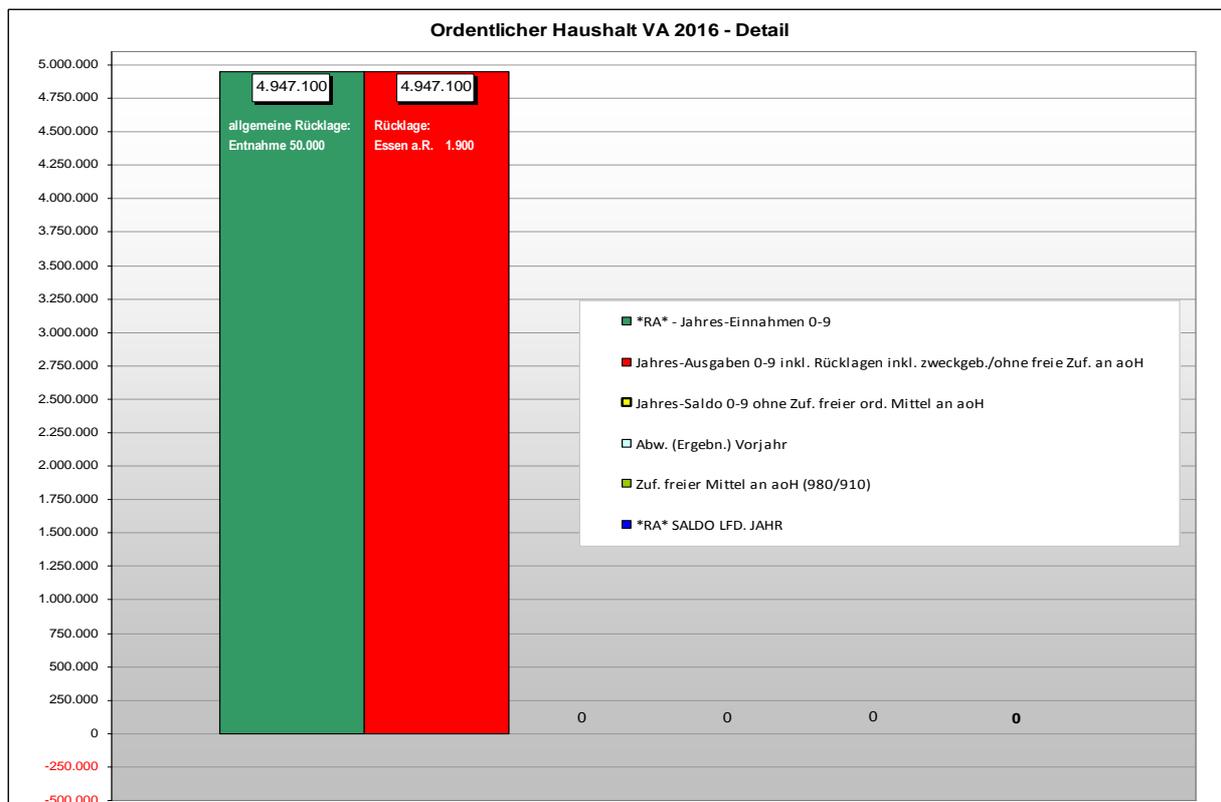
Der ordentliche Haushalt des MFP stellt sich wie folgt dar:

2017:	€ - 49.700	Abgang
2018:	€ - 61.300	Abgang
2019:	€ + 4.000	Überschuss
2020:	€ + 109.700	Überschuss

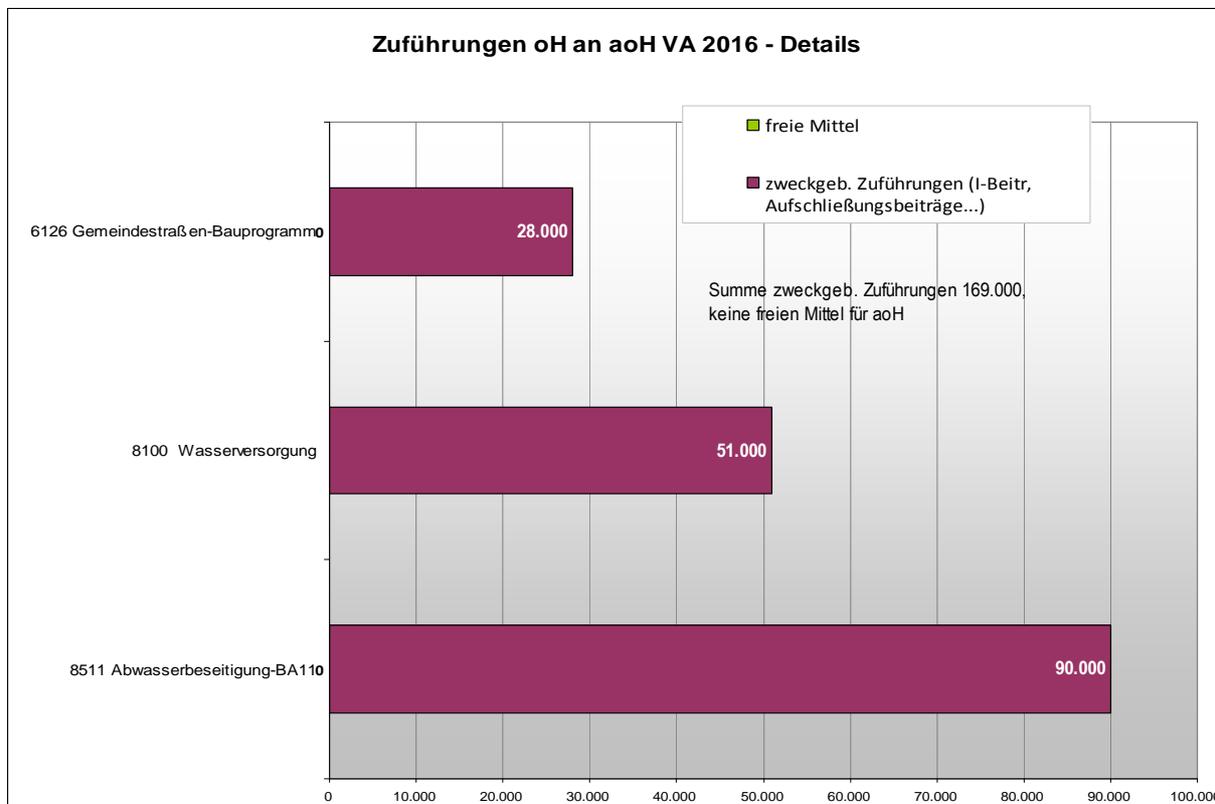
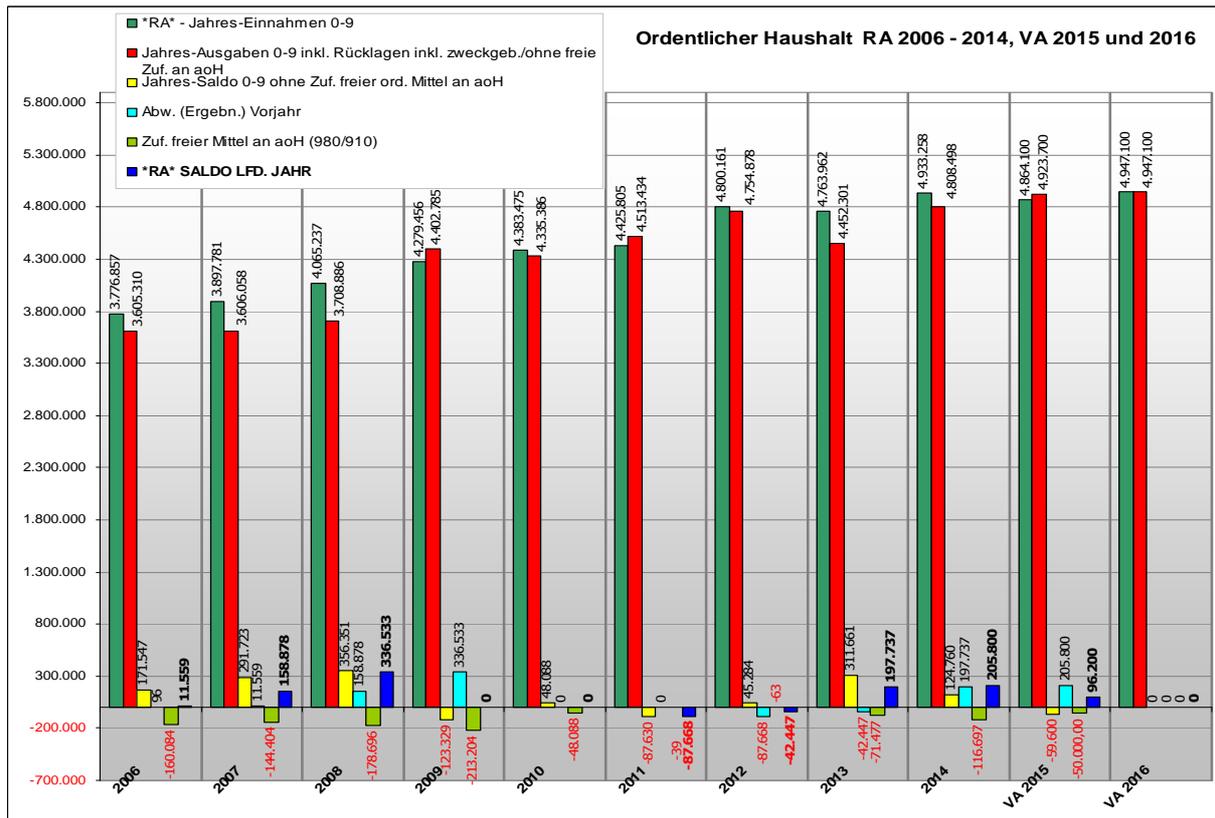
Auf Grund der aktuell vorliegenden Zahlen erscheint es zweckmäßig, zukünftige Bauvorhaben, für die Darlehensaufnahmen notwendig sind, es aber einnahmeseitig keine Gebührendeckung gibt, erst in ein paar Jahren in Angriff zu nehmen. Es sei denn, es gibt gravierende positive Änderungen bei den Pflichtausgaben.

Grafische Darstellung ordentlicher Haushalt

Vergleich Einnahmen - Ausgaben

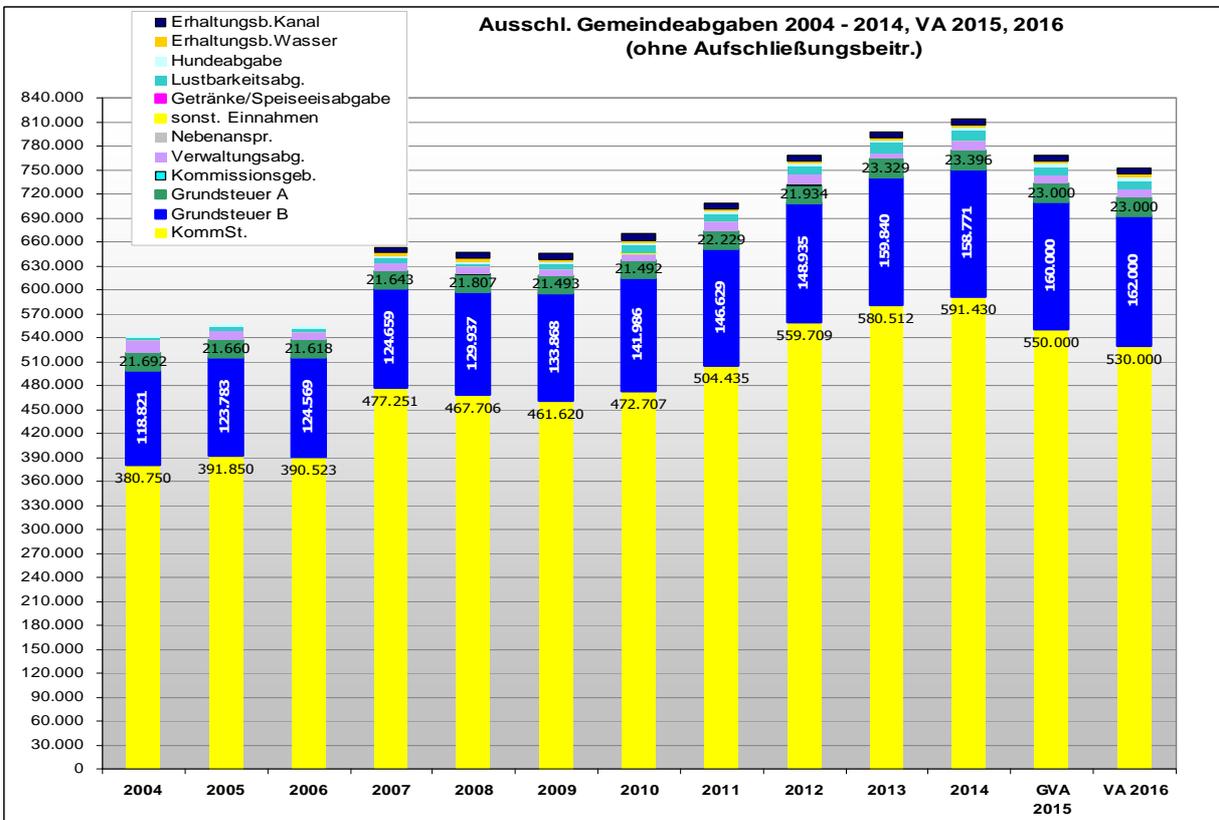
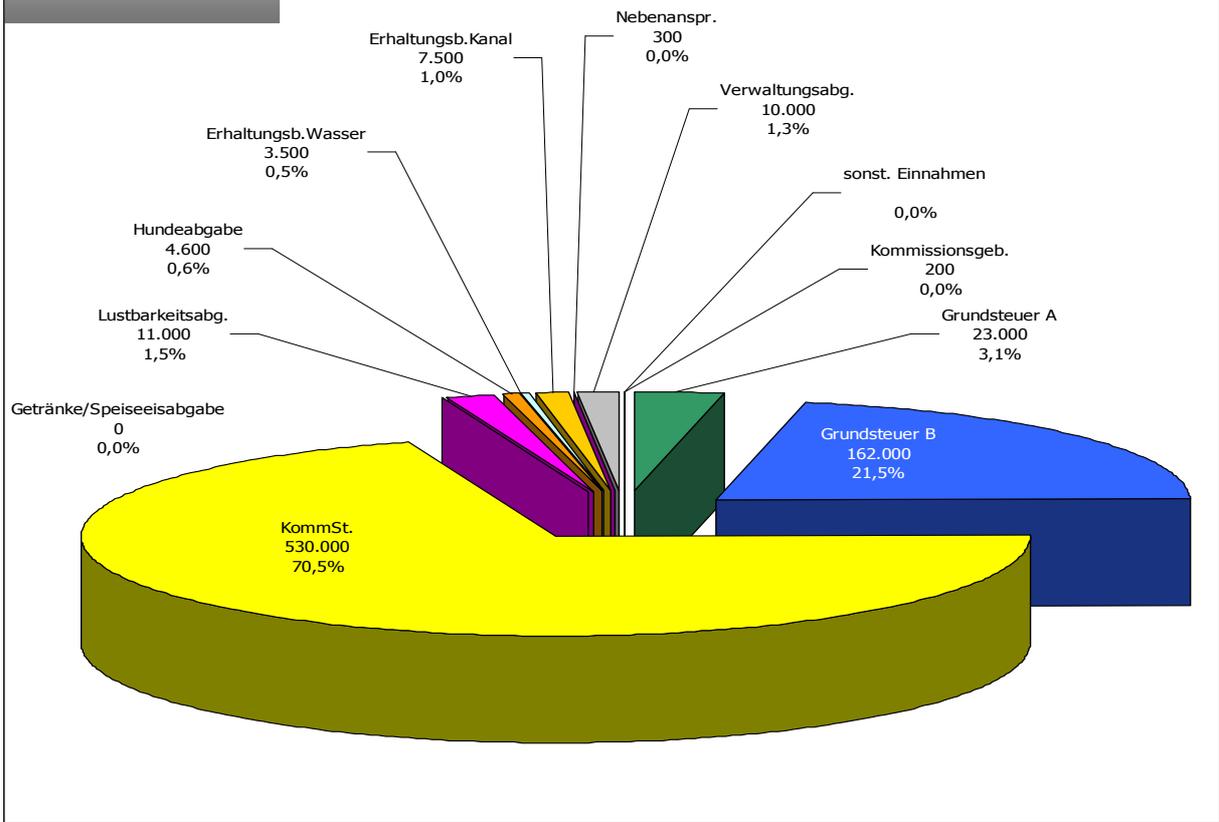


Vergleich Einnahmen – Ausgaben in den Jahren 2006 - 2016

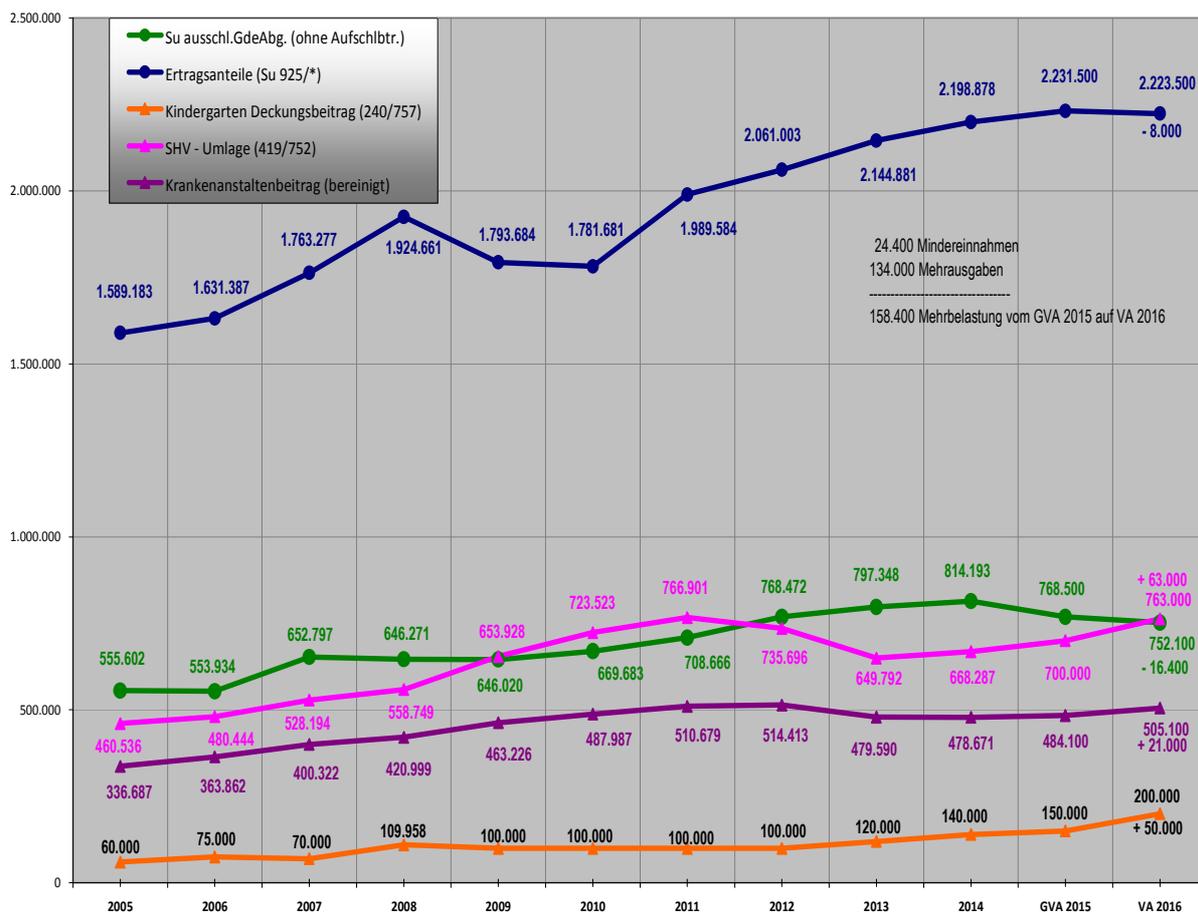


**Ausschl. Gemeindeabgaben Voranschlag 2016
(ohne AufschlieÙungsbeiträge)**

Gesamt: € 752.100



Ertragsanteile / ausschl. GdeAbgaben / Kindergarten-Deckungsbeitrag / SHV-Umlage / Krankenanstaltenbeitr.



AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Der außerordentliche Haushalt 2016 weist Einnahmen von € 927.400 und Ausgaben von € 928.100 auf, dies ergibt einen Abgang von € 700. Da es sich großteils um mehrjährige Vorhaben handelt, ist der Gesamtsaldo nur eines Jahres wenig aussagekräftig, sondern es ist die Gesamtsicht eines Vorhabens über mehrere Jahre (Finanzierungszeitraum) sinnvoll.

Vorhaben:

0100 Kosten- Leistungsrechnung

2014 wurde die Kosten-Leistungsrechnung in der Verwaltung für alle Gemeinden des Bezirkes Eferding eingeführt. Seitens des Landes Oberösterreich werden dafür € 86.136 an Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Der Anteil für die MGDE Prambachkirchen beträgt € 7.641. Dieses Vorhaben wurde 2014 abgewickelt und ist ausfinanziert. Auf Grund der Förderungen sind der Gemeinde keine Kosten erwachsen.

2110 Volksschule – Herstellung EDV-Verkabelung

In der Volksschule Prambachkirchen gibt es derzeit keine EDV-Verkabelung und somit kein Internet in den Schulklassen bzw. im Konferenzraum. Laut Aussage der Schulleitung ist das absolut nicht mehr zeitgemäß. Für die Herstellung der Verkabelung inklusive notwendiges Zubehör ist mit € 24.100 zu rechnen. Nach Ansuchen der Gemeinde wurde seitens des Landes eine Förderzusage (Landesmittel, Bedarfszuweisungsmittel) in der Höhe von € 9.400 gewährt (= 39%). Den Rest (€ 14.700) hat die Gemeinde aus Eigenmittel aufzubringen.

Es wurden die Ausgaben sowie die Fördermittel in den Voranschlag 2016 aufgenommen, die Aufbringung der Eigenmittel (Anteilsbetrag ordentlicher Haushalt) wurde auf Grund des knappen Budgets 2016 in den MFP 2017 aufgenommen.

2121 Hauptschule- Sanierung 2010

Die Hauptschulsanierung wurde über die Gemeinde-KG abgewickelt. Dieses Vorhaben enthält einnahmeseitig die Landesförderungen, welche dann ausgabeseitig an die KG zu transferieren sind. Die Förderungen 2016 und 2017 wurden bereits 2015 flüssig gemacht, weshalb für 2016 keine Veranschlagung erfolgte. Im MFP (Mittelfristigen Finanzplan) wurden die noch ausstehenden Förderungen von insgesamt € 498.500 für 2018 entsprechend dem Finanzierungsplan veranschlagt.

2400 Kindergarten/Krabbelstube 2013

Die Krabbelstube wurde 2013 errichtet und in Betrieb genommen. Die Gesamtkosten inklusive Bauhofleistung betragen rund € 33.900. Dieses Vorhaben wird 2015 ausfinanziert.

2401 Kindergarten – Spielplatzsanierung

Die Spielplatzsanierung wurde bereits durchgeführt. Die Kosten wurden im Nachtragsvoranschlag 2015 mit € 68.500 angesetzt und sollten größtenteils durch einen Bundeszuschuss gedeckt werden. Für 2016 erfolgt keine Veranschlagung.

2408 Kindergartenzubau/Krabbelstube

Auf Grund des Bedarfes zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren ist geplant, diesen Platz durch einen Zubau beim bestehenden Kindergartengebäude zu schaffen. Eine Kostenschätzung ergibt dafür Kosten in der Höhe von € 515.000. Diese Ausgaben wurden vorläufig erst einmal in den Voranschlag 2016 aufgenommen. Auf der Einnahmenseite wurden diese Kosten durch eine Darlehensaufnahme (€ 173.000) und einer 2/3 Förderung durch das Land Oö. (in Summe € 342.000), verteilt auf die Jahre 2016 und 2017 (MFP), veranschlagt. Ob und wann es zum Zubau kommt, hängt vor allem von den Förderzusagen des Landes Oö. ab, welche noch nicht vorliegen. Es wurden daher auch noch keine die zur Darlehensaufnahme dazugehörigen Tilgungen und Zinszahlungen (Belastung im ordentlichen Haushalt!) in den Voranschlag bzw. MFP aufgenommen. Entsprechend den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung dürfen Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen auch vorhanden oder rechtlich gesichert sind.

2730 Büchereizubau

Seitens der Pfarre Prambachkirchen wurde bei der Gemeinde das Ansuchen eingebracht, einen Zubau der Bücherei anzustreben. Der bestehende Bücherei-Raum ist für den jetzigen Betrieb viel zu klein, es ist daher ein Zubau mit ca. 70 m² Nutzfläche geplant.

Es gibt bereits einen Planentwurf, die Kostenschätzung weist Kosten von € 250.000 aus. Es liegt noch kein Finanzierungsplan (Förderungen) vor. Dieses Projekt wurde vorerst einmal für 2017 in den MFP aufgenommen, die Finanzierung (Schätzung 1/3 Gemeinde, 2/3 Förderungen) wurde auf die Jahre 2017 und 2018 im MFP veranschlagt. Der Gemeindeanteil (€ 84.000) ist als Darlehensaufnahme vorgesehen. Betreffend die Darlehensaufnahme und die Bauausführung gilt hier das gleiche, wie im Vorhaben „2408 Kindergartenzubau/Krabbelstube“ angeführt.

3630 Ortsentwicklung / Ortsgestaltung

Für 2016 wurden für dieses Vorhaben weder Einnahmen noch Ausgaben veranschlagt. Aus den Vorjahren (seit 2010, Agenda- Projekt) resultiert ein Überschuss von € 8.300. Wenn weiterhin keine Aktivitäten auf diesem Sektor geplant sind, sollte eine Rückführung in den ordentlichen Haushalt und die Auflösung dieses Vorhabens ins Auge gefasst werden.

6126 Straßenbauprogramm 2014 - 2016

Dieses 3-Jahresprogramm läuft 2016 aus, im MFP sind daher keine Werte vorgesehen. Die Straßenbauvorhaben sind im Voranschlag einzeln angeführt, die Gesamtkosten betragen € 217.000. Einnahmeseitig sind zwar nur € 123.000 vorgesehen, der Rest wird aus Überschüssen der Jahre 2014 und 2015 gedeckt.

6127 Straßenbauprogramm 2017 – 2019

Dieses 3-Jahresprogramm beginnt 2017 und weist daher im Voranschlag keine Werte auf, diese sind im MFP veranschlagt. Die Straßenbauvorhaben sind einzeln angeführt. Es handelt sich hier um Schätzungen mit Kosten von insgesamt (für alle 3 Jahre) € 294.000. Der Infrastrukturausschuss wird sich konkret mit zukünftigen Straßenbauvorhaben (was und wann) befassen, dann können Kostenberechnungen gemacht und diese in den Voranschlag 2017 aufgenommen werden. Weiters sind dann auch die entsprechenden Förderanträge an das Land Oö. zu stellen.

8100 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung. Die Einnahmen (Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge) sind an den Verband abzuführen. Sollte die MGD Prambachkirchen ein Wasserbauvorhaben im Zuge von Siedlungerschließungen durchführen, hat die anfallenden Kosten der Verband der Gemeinde zu ersetzen. Die entsprechenden Beschlüsse sind auch in den Gremien des Verbandes zu fassen. Für 2016 ist der Bau der Wasserleitung Weidenweg vorgesehen (Verschiebung von 2015 auf 2016). Insgesamt sind für 2016 Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 61.000 veranschlagt.

8510 Abwasserbeseitigung

Das Vorhaben 8510 Abwasserbeseitigung beinhaltet sämtliche Kanalisationsbauten von Beginn an bis zum Bauabschnitt 10 Digitaler Leitungskataster. Um dieses Vorhaben abschließen zu können, werden weitere Projekte im Bereich Abwasserbeseitigung unter dem Vorhaben 8511 Abwasserbeseitigung BA11 geführt.

Für 2016 sind ausgabeseitig noch die Restkosten für den BA 10 „Digitaler Leitungskataster“, auf der Einnahmeseite die restliche Landesförderung für den BA 09 (Kollaudierung 12. November 2015) sowie die restliche Darlehenszuzählung für den digitalen Leitungskataster veranschlagt. Dieser kommt aller Voraussicht nach günstiger als geplant. Das Vorhaben 8510 Abwasserbeseitigung sollte mit dem Rechnungsabschluss 2016, spätestens 2017, ausfinanziert werden.

8511 Abwasserbeseitigung - BA11

Dieses Vorhaben wurde 2015 neu begonnen und beinhaltet die Erschließung der neuen Siedlungsgebiete – diese Bauvorhaben sind im Voranschlag einzeln angeführt. Ein Großteil davon ist für 2015 vorgesehen bzw. schon ausgeführt, 2016 ist die Erschließung des Betriebsbaugebietes Eschlböck sowie das „Wohnprojekt Schulstraße - Fuchsengrund“

vorgesehen. Für das „Wohnprojekt Schulstraße – Fuchsengrund“ gibt es noch keine konkreten Planungen. Die Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Bauvorhaben war zwar schon für 2015 vorgesehen, wird aber erst 2016 durchgeführt (daher auch veranschlagt).

85199 Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen (Schuldenerlass)

Seit 2012 werden seitens des Landes die Abschreibungsbeträge der Landesdarlehen bekannt gegeben. Eventuelle Abschreibungsbeträge werden seitens des Landes erst im Laufe des Jahres bekannt gegeben, weshalb diese erst im Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden können. 2015 beträgt der Abschreibungsbetrag 185.800. Damit reduziert sich der Schuldenstand bei diesen Darlehen auf € 277.600.

Die Abschreibungsbeträge sind sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig zu verbuchen, was in Summe einen Ausgleich ergibt.

Schulden:

Unter Berücksichtigung der Tilgungen und Neuaufnahmen (Kanalbau, restl. Darlehen Digitaler Leitungskataster) werden sich die Schulden von ca. € 5,3 Mio. auf € 5,4 Mio. erhöhen. Wie schon erwähnt, sind hier weitere Darlehensaufnahmen, z.B. für den Kindergartenzubau- Krabbelstube, nicht enthalten.

Haftungen:

Auf Grund der vorzeitigen Darlehensrückzahlungen der Gemeinde- KG werden sich die Haftungen bereits 2015 deutlich von rund € 3,7 Mio. auf € 2,1 Mio. reduzieren. Sollten die Wasser- und Reinhaltverbände, bei denen die MGDE Prambachkirchen Mitglied ist, 2016 keine weiteren Darlehen aufnehmen, wird sich der Haftungsstand Ende 2016 bei ca. € 1,8 Mio. bewegen.

Bgm. Johann Schweitzer ergänzt:

Betreffend den Krankenanstaltenbeitrag wären die Gemeinden ohne Krankenanstaltenreform mit noch höheren Kosten belastet. Er versucht auch bei Gesprächen mit Bürgern diese zu informieren, dass die Gemeinden einen erheblichen Beitrag dafür zu leisten haben.

Die SHV-Umlage wurde seitens des Sozialhilfeverbandes vorerst mit 27% bekannt gegeben, dieser ist notwendig, um den ordentlichen Haushalt des Verbandes ausgleichen zu können. Entsprechend dem Bezirksumlagegesetz 1960 beträgt der Umlageprozentsatz 25% der Finanzkraft der Gemeinde. 2011 war der Umlageprozentsatz mit 34,02% festgesetzt

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgartner:

Wie berichtet, kann der Voranschlag 2016 nur mittels einer Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Es scheint wieder schwieriger als in den letzten Jahren zu sein, er hofft aber, dass der Ausgleich geschafft werden kann.

Er stellt den Antrag, den Haushaltsvoranschlag 2016 sowie den Mittelfristigen Finanzplan 2017 - 2020, so wie er vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4: Straßenbauprogramm 2016 - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Für das kommende Jahr ist das Straßenbauprogramm festzulegen. Änderungen ergeben sich dahingehend, dass der Unterbau der Betriebszufahrt Eschböck bereits hergestellt wurde. Da die Fa. Deschberger noch heuer das neue Betriebsgebäude beziehen und die Außenanlagen herstellen möchte, ist, sofern es die Witterung erlaubt, auch der öffentliche Erschließungsweg noch fertig zu stellen. Weiters wurde vom Wegeerhaltungsverband bekannt gegeben, dass im kommenden Jahr der Güterweg Stommer mit einem geschätzten Kostenaufwand von € 40.000,- generalsaniert werden soll und hierfür der Gemeindeanteil € 10.000,- beträgt. Dieser Betrag wurde im Voranschlag zusätzlich berücksichtigt.

Straße	Erläuterung	RA 2014	Stand 11/2015	VA 2016
mehrgeschoßiger Wohnbau Fuchsengründe		0		
Siedlungsstr. Großsteingrub Lesslhuber		0	20.000	
Siedlungsstr. Prambachkirchen Ost Eichinger		0	25.000	
Siedlungsstr. Gschnarret Füreder		11.336		
Siedlungsstr. Strassfeld		1.624		
Stützmauer Birkenstraße		81.909		
Siedlungsstr. Fasanweg		1.574		54.000
Siedlungsstr. Uttenthal Ehrenguber		0	28.000	
Betriebszufahrt Deschberger		0	30.000	15.000
Generalsanierung Prattsd. Gemeindestraße		0		86.000
Gehsteig Großsteingrub		0	7.000	
Siedlungsstraße Weidenweg, Peham	Verschiebung 2015 auf 2016	0	0	17.000
Betriebszufahrt Eschböck		0		30.000
Gehsteig Bahnhofstraße				
Gehsteig Schutzw. Unterbr./Langst. Straße				
Generalsanierung Hauptstraße (Ortsdurchfahrt)				
Kreuzung B 129/Auf der Wies, Ausfahrt				
Güterweg Stommer - Generalsanierung				10.000
Brückensanierungen				
Vergütung an 617 Bauhof		2.736	6.000	5.000
SU Ausgaben		99.179	116.000	217.000

Einnahmen		RA 2014	Stand 11/2015	VA 2016
Bau-/Infrastrukturkostenbeiträge		5.000	59.414	0
LZ (idR. 25%)	2014-2016: 25% bei 100.000	25.000	26.620	25.000
BZ	Zusage 2014-2016 je 50.000	30.000	50.000	70.000
Anteilbetrag oH		50.000	0	0
oH- Verkehrsflächenbeiträge von 2/612/850		27.035	25.000	20.000
oH-Aufschließungsbeiträge von 2/920/8441 (5JR)		5.777	5.500	8.000
xxx				
SU Einnahmen		142.812	166.534	123.000
Saldo		43.633	50.534	-94.000

Die im kommenden Jahr vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen sind, wie die Übersicht zeigt, im Voranschlag vorgesehen. Neben den beiden Erschließungsstraßen zu den Firmen Eschböck und Deschberger ist die Fertigstellung und Asphaltierung des Fasanweges

geplant, weil hier bis auf zwei Bauparzellen alle bebaut sind. Weiters wurde die Erschließung des Baulandes Peham Karin im Weidenweg auf nächstes Jahr verschoben.

Die Generalsanierung des Güterweges Stommer wurde der Gemeinde erst kürzlich bekannt gegeben, weshalb hierfür ein 25 % iger Kostenbeitrag vorzusehen war.

Die Aufbringung eines neuen Belages auf der Prattsdorfer Gemeindestraße wurde schon mehrmals verschoben, weil es immer wieder dringlichere Projekte gab. Ob diese Maßnahme im kommenden Jahr realisiert wird, hängt letztlich davon ab, ob im Bereich der Ortsdurchfahrt der Straßenbelag erneuert wird, weil Herr Straßenmeister Zöpfl schon seit einigen Jahren auf eine Sanierung drängt. Hier haben wir das Problem, dass es in den letzten Jahren etliche Wasserrohrbrüche gegeben hat und deshalb immer wieder aufgedigelt werden musste. Da die Wasserleitung Ende der 70iger Jahre gebaut wurde und Schwachstellen aufweist, sollte vor der Straßensanierung die Erneuerung der Wasserleitung einschließlich Hausanschlüssen ins Auge gefasst werden.

Der Gemeindevorstand hat das Straßenbauprogramm 2016 in seiner Sitzung vom 01.12.2015 übereinstimmend befürwortet.

Antrag:

Obmann des Infrastrukturausschusses GV Manfred Haiderer:

Der Infrastrukturausschuss hat das Straßenbauprogramm ebenfalls behandelt und er stellt den Antrag, dieses – so wie es vorliegt und vorgetragen worden ist – zu beschließen.

GR Karl Rieger: Die Verbindungsstraße der Fa. Westtech zu den WAG-Bauten (Siedlungsstraße Strassfeld) ist desolat. Ist in Zukunft eine Sanierung vorgesehen?

Bgm. Johann Schweitzer / AL Wilhelm Hoffmann:

Hier wurde vor Jahren lediglich eine Spritzdecke aufgebracht. Eine Generalsanierung käme einem völligen Neubau gleich und ein solcher ist derzeit nicht finanzierbar. Diese Straße wird jährlich nach Erfordernis ausgebessert.

GV Robert Reinthaler fragt an, ob er das richtig verstanden hat, dass die Prattsdorfer Gemeindestraße nur dann saniert wird, wenn kein dringlicheres Projekt vorliegt.

Bgm. Johann Schweitzer stimmt dem zu.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 5: Verein zur Förderung der Infrastruktur der MGDE Prambachkirchen & Co KG,
Voranschlag 2016 und Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2020 -
Beratung und Beschluss**

859/901 (4140)

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Voranschlag 2016 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2017-2020 wurden erstellt und liegen vor. Der Entwurf des Voranschlages wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 01.12.2015 sowie in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11.12.2015 behandelt.

Die Sanierung der Hauptschule Prambachkirchen wurde über die VFI & Co KG abgewickelt. Die Sanierungsarbeiten wurden 2010 begonnen und größtenteils durchgeführt. 2012 erfolgte abschließend die Installation einer Photovoltaikanlage.

Die Gesamtkosten der Hauptschulsanierung belaufen sich auf € 3.515.640.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Der ordentliche Haushalt ist mit € 92.700 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Einnahmen:

Die Haupteinnahmen sind die Miete, Betriebskostenersatz und Verwaltungskostenpauschale von der Gemeinde, welche im VA 2016 mit € 48.100 angesetzt worden sind. Der Rest besteht aus der Ausbuchung des Verlustes in der Höhe von € 44.600. Unter Berücksichtigung der ausgabeseitigen Anlageabschreibung in Höhe von € 62.500 ergibt sich ein Gewinn von € 17.900.

Ausgaben:

Die Darlehenszinsen werden sich 2016 von € 25.000 im Nachtragsvoranschlag 2015 auf voraussichtlich € 14.000 im Voranschlag 2016 reduzieren. Begründet wird dies mit vorgezogenen Landeszuschüssen im Herbst 2015, welche eine deutliche Darlehensreduzierung bewirken. Bei der Vorausberechnung der Zinsen 2016 wird von einem weiterhin niedrigen Zinsniveau ausgegangen.

Wie bereits erwähnt, ist in den Ausgaben auch die Anlagenabschreibung in der Höhe von € 62.500 enthalten. Die restlichen Ausgaben sind Kosten für Steuerberater, Gebäudeinstandhaltung, Versicherungen und Gemeindeabgaben in der Höhe von insgesamt rund € 13.900.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Der Außerordentliche Haushalt ergibt mit Einnahmen von € 173.000 und Ausgaben von € 175.100 einen Verlust von € 2.100.

Einnahmen:

Im Außerordentlichen Haushalt werden die einlangenden Landeszuschüsse, die Liquiditätszuschüsse der Gemeinde sowie die Neutralisierung der AfA (€ 62.500) verbucht.

Auf Grund der Vorziehungen 2016 und 2017 auf 2015 wurden für 2016 keine Landeszuschüsse in den Voranschlag aufgenommen.

Als Liquiditätszuschuss wurden € 110.500 veranschlagt. Vereinfacht dargestellt setzt sich der Liquiditätszuschuss aus den Kosten (Ausgaben) der Darlehenszinsen und Darlehens-

tilgung (ohne Vorfinanzierungsdarlehen) abzüglich der Miete und Verwaltungskostenpauschale (Einnahmen) zusammen.

Ausgaben:

Die Ausgaben bestehen aus Darlehenstilgungen (insgesamt € 130.500) und der Verlustausbuchung ordentlicher Haushalt (€ 44.600).

VERMÖGEN:

Der Vermögensstand Ende 2016 berechnet sich wie folgt:

Gebäudewert zu Beginn € 3.848.300 abzüglich Abschreibung 62.500 = Ende 2016 € 3.785.800. Zuzüglich Grundstück (keine Abschreibung) in der Höhe von € 186.000 ergibt das Ende 2016 ein Gesamtvermögen von € 3.971.800.

SCHULDEN:

Der Schuldenstand zu Beginn des Finanzjahres 2016 beträgt € 1.059.700. Abzüglich Tilgung in der Höhe von € 130.500 ergibt das einen Schuldenstand Ende 2016 von € 929.200; dies sind knapp 27% der ursprünglichen Darlehenssumme.

Der Zinsendienst wurde insgesamt mit € 14.000 angesetzt.

Antrag:

GR Maria Brunner: Der Haushaltsvoranschlag 2016 und der Mittelfristige Finanzplan 2017-2020 der Gemeinde-KG wurden sowohl im Gemeindevorstand als auch im Prüfungsausschuss erläutert. Die Daten sind bekannt. **Sie stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.**

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6: Kassenkredit 2016, Beratung und Beschluss

910/1 (1564)

Bgm. Johann Schweitzer:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beträgt der Rahmen für den Kassenkredit maximal 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags. Bei € 4.947.100,- durch 4 ergäbe sich ein Maximalbetrag von € 1.236.775,-

Zur Anbotstellung wurden vier Kreditinstitute eingeladen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 01.12.2015 erfolgte die Anbotsöffnung. Die VKB Grieskirchen hat mit Schreiben vom 12.11.2015 mitgeteilt, dass aus geschäftspolitischen Gründen kein Angebot übermittelt wird.

Kredithöhe	€ 1.000.000				
Laufzeit	1. Jänner bis 31. Dezember 2016				
Besicherung	Urkunde				
			Raiffeisen Prbk.	Sparkasse Prbk.	Volksbank Eferding-Griesk.
Soll-Zinsen (3 Nachkommastellen)	Fix	01.01. bis 31.12.2016	1,28 %	0,990 %	---
	variabel	3-Monats-EURIBOR 31.10.2015	- 0,068 %	-0,068 %	- 0,054 %
		Zuschlag	+ 0,890 %	+ 0,950 %	+ 0,820 %
		Soll - Zinssatz	+ 0,890 %	0,950 %	0,820 %
	Zinsberechn. bei negativem EURIBOR auf Negativwert oder Null		Null	Null	Null
Haben-Zinsen	Fix	01.01. bis 31.12.2016	---	0,05 %	---
	variabel	3-Monats-EURIBOR 31.10.2015	-0,068 %	---	---
		Zuschlag	+0,125 %	---	---
		Haben- Zinssatz	+ 0,125 %	---	0,050 %
Zinsverrechnung	Vierteljährlich, dekursiv, per 31.3., 30.6., 30.9., 31.12.				
Zinsanpassung - Basis	1. 1., 1. 4., 1. 7., 1.10., Basis jeweils 1 Tag vor Zinsanpassung				
Kontoführung / Quartal			€ 15,90	€ 13,93	€ 20,-
Elektr. Kontoauszug / Stk.			€ 0,18	€ 0,23	inkl.
Autom. Buchung (Zahlungseing./Lastschrift) / Stk.			€ 0,18	€ 0,11	€ 0,21
Bearbeitungsgebühr			keine	keine	keine
Sonstiges				3% zum jew. Zinssatz für allf. Überzieh. über gewährt. Rahmen hinaus	

Die Volksbank Eferding ist mit einem Aufschlag von 0,82 % auf den 3-Monats-EURIBOR am günstigsten. Der Zahlungsverkehr der Marktgemeinde Prambachkirchen wird größtenteils über die Raiffeisenbank und über die Sparkasse Prambachkirchen abgewickelt.

Es wäre daher sehr aufwändig und kostenintensiv, den täglichen Zahlungsverkehr über das Konto der Volksbank abzuwickeln.

Es sollte daher bei der Volksbank der Kassenkredit aufgenommen und bei Notwendigkeit die Konten der Raiffeisenbank oder Sparkasse Prambachkirchen mittels Transferzahlung gedeckt werden. Da nicht immer gewährleistet sein kann, dass rechtzeitig die Konten der Raiffeisen bzw. Sparkasse Prambachkirchen gedeckt sind, ist es sinnvoll, auch bei diesen Banken ein Kassenkreditvertrag abzuschließen.

Entsprechend der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 01.12.2015 wird dem Gemeinderat die Aufteilung des Kassenkredites 2016 mit Bindung an den 3- Monats Euribor wie folgt empfohlen:

	Aufteilung
Volksbank Eferding- Griesk.	600.000,-
Raiba Prambachkirchen	300.000,-
Sparkasse Prambachkirchen	100.000,-

Am 14.12.2015 teilte die Sparkasse Prambachkirchen telefonisch mit, dass beim 3- Monats-Euribor ein Aufschlag von 0,89% angeboten werden kann.

Antrag:

GR Kirnbauer-Allerstorfer Michaela stellt den Antrag, den Kassenkredit 2016 bei der Volksbank Eferding-Grieskirchen mit € 600.000,-, bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen mit € 300.000,- und bei der Sparkasse Prambachkirchen mit € 100.000,- zu den verhandelten Konditionen aufzunehmen. Zuzählungen werden vorrangig bei der Volksbank Eferding- Grieskirchen in Anspruch genommen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7: Kanalbau BA 11, Aufnahme Investitionsdarlehen - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 26.03., 21.05. und 08.10.2015 die Aufschließung der neuen Siedlungsgebiete Ehrengruben - Uttenthal, Leßlhumer – Großsteingrub, Eichinger – Prambachkirchen Ost und Weidenweg – Peham beschlossen. Diese Siedlungserweiterungen umfassen den Bauabschnitt 11 der Abwasserbeseitigungsanlage.

Kostenschätzung

500.000,-	Gesamtkosten ohne Straßenbau (lt. Förderantrag vom 29.05.2014)
50.000,-	Erweiterung Siedlung Peham (Kosten ohne Straßenbau)
30.000,-	Retentionsbecken Steinbruch (nur Kanal- Anteil)
10.000,-	Flögl Honorarergänzung für Erweiterung u. Retent. Steinbruch
590.000,-	Gesamt Errichtungskosten BA 11
- 100.000,-	geschätzte Anschlussgebühren
490.000,-	verbleibende Kosten
- 117.000,-	abzgl. 24 % Bundesförderung (Tilgungszuschüsse auf 25 Jahre)
0,-	Landesförderung
373.000,-	verbleibender Finanzierungsbedarf für Gemeinde

Bis auf die Siedlungserweiterung im Weidenweg sowie die Herstellung des Retentionsbeckens in Steinbruch wurden die Bauarbeiten größtenteils bereits ausgeführt. Für die

Finanzierung wurde ein Darlehen in der Höhe von € 400.000,- ausgeschrieben. Zur Anbotstellung wurden vier Kreditinstitute eingeladen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 01.12.2015 erfolgte die Anbotsöffnung. Die VKB Grieskirchen hat mit Schreiben vom 12.11.2015 mitgeteilt, dass aus geschäftspolitischen Gründen kein Angebot übermittelt wird.

Bei einer geschätzten Bauphase bis 31.12.2016 ist der Tilgungsbeginn ab 31.03.2017 vorgesehen. Die Darlehenszuzahlung erfolgt nach Baufortschritt. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre (bis 30.09.2041). Die Rückzahlung erfolgt in 50 gleichbleibenden Raten. Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich.

Angebotsspiegel:

Konditionen	Volksbank Eferding-Griessk.	Raiba Prambachkirchen	Sparkasse Ef.- Peuerb.-Waiz.
3- Monats-EURIBOR (Basis 31.10.2015), 3 Stellen hinter dem Komma	- 0,054 %	-0,068 %	- 0,068 %
+ Aufschlag / - Abschlag	+ 0,900 %	+ 0,920 %	+ 0,990 %
Zinssatz aus heutiger Sicht	+ 0,900 %	+ 0,920 %	+ 0,990 %
6- Monats-EURIBOR (Basis 31.10.2015), 3 Stellen hinter dem Komma	---	+ 0,006 %	+ 0,006 %
+ Aufschlag / - Abschlag	---	+ 0,880 %	+ 0,950 %
Zinssatz aus heutiger Sicht	---	+ 0,886 %	+ 0,956 %
Zinsberechnung bei negativem EURIBOR auf Negativwert oder auf Null	Null	Null	Null
Alternativ: FIX-Zinssatz	---	3,625 %	1,75% / 2,05% / Neu
Anmerkung Gemeinde:		½- jährl. Kündig.- Recht für Darl. geber und Darl. nehmer	Fixzins: 1-5 Jahre: 1,75% 6-10 Jahre: 2,05% später Neuverein.
Reihung:	3.	1.	2.

Es wird festgestellt, dass das Angebot der Raiffeisenbank Prambachkirchen mit einem Aufschlag von 0,88 %- Punkten auf den 6- Monats Euribor das günstigste ist. Es ergibt sich aktuell ein Zinssatz von 0,886 %.

Antrag:

GR Herbert Holzinger stellt den Antrag, gegenständliches Darlehen für den Kanalbau BA 11 mit 0,88 % Aufschlag auf den 6- Monats- Euribor bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen zu den verhandelten Konditionen in Anspruch zu nehmen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8: Zufahrt Grundstück Kronlachner – grundbücherliche Durchführung - Beratung und Beschluss

616/32 (4108)

Bgm. Johann Schweitzer:

Wie ja bereits ausführlich informiert wurde, ist die Brücke im Bereich der Grubauernkurve äußerst desolat und müsste erneuert werden. Da nur 2 Grundbesitzer diese Brücke benützen, wird einerseits durch Besitzveränderung und andererseits durch die Herstellung eines Zufahrtsweges zum Grundstück Kronlachner die Brücke gegenstandslos.

Es liegt nunmehr der Vermessungsplan des Geometers DI. Rabanser, Eferding, vom 29.9.2015, GZ. 2668/15, vor. Dem ist zu entnehmen, dass für die neue Zufahrt – Parz. 873/8, KG. Dachsberg, eine Grundabtretung aus Parz. 873/1 im Ausmaß von 205 m² sowie aus Parz. 873/2 eine Grundfläche von 2 m² erforderlich ist. Diesbezüglich liegen privatrechtliche Übereinkommen mit den Grundbesitzern VIA NOVA ErdbaugesmbH., Neuhaus an der Donau 1, 4114 St. Martin i.M. (vereinbarter Kaufpreis € 8,- je m² – Grünland) sowie Herrn Knoflach Reinhard und Frau Diesberger Andrea, Steinbruch 35, 4731 Prambachkirchen (vereinbarter Kaufpreis € 45,- je m² – Bauland) vor.

Die Straße ist in der Natur bereits hergestellt. Die grundbücherliche Durchführung bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses, in dem auch die Widmung zum Gemeingebrauch bestätigt wird.

Auszug aus dem Vermessungsplan:



Der Gemeindevorstand hat diese Lösung in seiner Sitzung vom 01.12.2015 übereinstimmend befürwortet.

Antrag:

GR Walter Schnelzer: Hier ist eine gute Lösung zustande gekommen. **Er stellt den Antrag auf Beschlussfassung zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Grundteilungsplanes sowie der Bestätigung der Widmung zum Gemeingebrauch der neuen Wegparzelle Nr. 873/8, KG. Dachsberg.**

Abstimmung:

Mehrheitsbeschluss im Sinne der Antragstellung.

23 JA- Stimmen, Stimmenthaltung GR Karl Rieger und GR Manuel Seyr, beide FPÖ.

TOP 9: Siedlungserweiterung Prambachkirchen Ost – Versetzung der Ortstafel und Erlassung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung - Beratung und Beschluss

119/57 (4153)

Bgm. Johann Schweitzer:

Anlässlich der Infrastruktur- Ausschusssitzung am 5.10.2015 wurde angeregt, aufgrund des Ansuchens von Herrn Riederer Anton, Kleinsteingrub 10, um Vorrangregelung beim sog. „Stögerweg“ ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige Ing. Rainer Wintersberger hat mit Herrn Michetschläger von der BH. Eferding die Sachlage begutachtet und folgende Stellungnahme dazu abgegeben:

Auf der derzeitigen Grundstücksnummer 4881/1 werden neue Objekte errichtet. Die Bauarbeiten für das erste Objekt haben bereits begonnen.

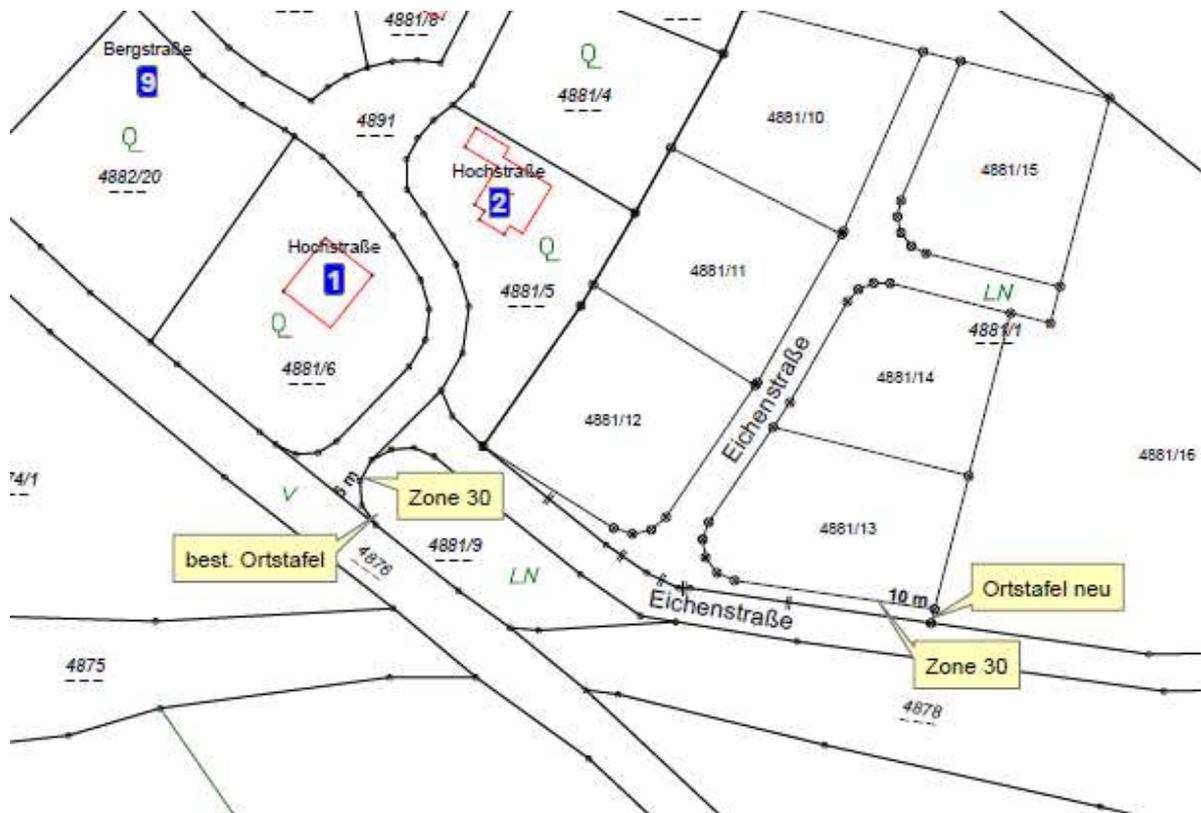
Die Grundstücke bzw. neuen Objekte befinden sich entlang der Gemeindestraße Hochstraße. Zwischen der Gemeindestraße Hochstraße und der L1221 ist ein Rückhaltebecken errichtet worden. Dieses Becken muss noch mit Leitplanken gesichert werden.

Da durch diese neue Bebauung das Ortsbild und somit das Ortsgebiet erweitert wird und um einen Lückenschluss für das Ortsgebiet Prambachkirchen zu erreichen, wird die Kundmachung bzw. die Erweiterung des Ortsgebietes Prambachkirchen befürwortet.

Der Standort ist am Beginn der neu errichteten Zufahrt zu den neuen Objekten.

Die Grundstücksnummer bzw. die genauen Daten der Aufstellung werden der BH Eferding von der Gemeinde Prambachkirchen bekanntgegeben.

Auch die Erweiterung der 30km/h Zonenbeschränkung für dieses kurze Teilstück wird positiv beurteilt. Die Zonenbeschränkung beginnt in der Gemeindestraße Hochstraße unmittelbar nach der Ortstafel Prambachkirchen. Das bestehende VZ 30km/h Zonenbeschränkung in der Bergstraße unmittelbar nach der Kreuzung Bergstraße/Hochstraße, wird vor die Kreuzung Bergstraße/Hochstraße aus Richtung L1221 kommend versetzt.



In der Sitzung des Infrastrukturausschusses wurde vorgeschlagen, dem Sachverständigengutachten entsprechend den Bereich der neuen Siedlung „Eichenstraße“ in die 30 km/h- Zone einzubeziehen, in der auch die Rechtsregel Gültigkeit hat.

In der Sitzung vom 01.12.2015 haben sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes diesem Vorschlag angeschlossen. Bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde die Versetzung der Ortstafel bereits beantragt.

→ *Verordnungsentwurf siehe Anhang*

AL Wilhelm Hoffmann erläutert die vorliegende Verordnung in den Grundzügen.

Antrag:

GV Robert Reinthaler stellt den Antrag, die vorliegende und vom Vorsitzenden vorgebrachte Verordnung betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (Zone 30 mit Hinweis auf die Gültigkeit der Rechtsregel) in der neuen Siedlung „Eichenstraße“ zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 10: Erlassung einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Prattsdorfer Gemeindestraße – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Aufgrund des besonderen Gefahrenstelle im Bereich des Waldgrundstückes Nr. 727 sowie im Hinblick auf die bestehenden Engstellen und teils unübersichtlichen Ausfahrten auf der Prattsdorfer Gemeindestraße wurde die Verkehrsabteilung des Landes OÖ. um eine Stellungnahme hinsichtlich der Erlassung einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ersucht.

Mit Schreiben vom 9.12.2015 hat der verkehrstechnische Amtssachverständige Ing. Rainer Wintersberger folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund des Lokalaugenscheins und der erhobenen Daten ergeht vom straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen Ing. Rainer Wintersberger nachstehende

gutachtliche Stellungnahme:

Hinsichtlich der Anlageverhältnisse wird festgestellt, dass es sich im betroffenen Bereich um einen teilweise kurvigen Freilandstreckenabschnitt ohne eine Geschwindigkeitsbeschränkung handelt. Die Straßenbreite beträgt maximal 4,5m, wobei auch Engstellen mit unter 4 Meter vorhanden sind.

Es befinden sich in diesem Bereich zahlreiche private Hauszufahrten, zwei öffentliche und weitere landwirtschaftliche Ausfahrten (Feldzufahrten).

Bei einer relativ geringen Straßenbreite sind keine eigenen Verkehrswege für Fußgänger vorhanden.

In Fahrtrichtung B129 existiert in einem Teilabschnitt rechts neben der Fahrbahn ein angrenzendes Waldstück mit einer steilen Böschung.

Wie von der Gemeinde angesprochen, wird dieser Streckenabschnitt regelmäßig als Fußweg genutzt.

Auch sind die Sichtweiten bei einigen Feldzufahrten und auch bei einigen Hauszufahrten gering. Durch die geringe Straßenbreite und die unübersichtliche Engstelle kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen.

Weiters stellt auch die steile Böschung, besonders im Begegnungsverkehr mit zu hohen Geschwindigkeiten, eine Gefährdung dar.

Für die Verkehrsführung und Rückhaltesysteme ist die Rahmenrichtlinie 05.02.31 der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr maßgebend.

Laut RVS 05.02.31 sind unter Punkt 1 (Anwendungsbereich) als Ausnahmen Ländliche Straßen und Weg und auch Straßen im Ortsgebiet mit $V_{zul} \leq 50 \text{ km/h}$ festgehalten. Laut Gemeinde wird diesbezüglich eine ergänzende Stellungnahme von Herrn Ing. Weiß Dietmar übermittelt.

Betrachten am die oben beschriebenen Anlageverhältnisse, wäre eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50km/h eine Maßnahme, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wesentlich zu erhöhen.

Daher wird aus verkehrstechnischer Sicht und aus Verkehrssicherheitsgründen eine Absenkung der erlaubten Geschwindigkeit auf 50km/h in diesem Streckenabschnitt der Prattsdorfer Gemeindestraße befürwortet.

Beginn/Ende der Beschränkung ist aus Richtung B129 kommend, nördlich 20m vom Schnittpunkt Grundstücksnummer 806 / Wegparzelle 810 / Wegparzelle 234 und südlich ab/bis zur bestehenden Ortstafel Großsteingrub.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Rainer Wintersberger

Anlässlich der letzten Infrastrukturausschusssitzung wurde über dieses Thema diskutiert und vorgeschlagen, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit auf der gegenständliche Straße eine 50 km/h Beschränkung zu verordnen. Dieser Meinung hat sich auch der Gemeindevorstand angeschlossen.

→ *Verordnungsentwurf siehe Anhang*

Antrag:

GR Franz Steininger stellt den Antrag, die vom Vorsitzenden vorgetragene Verordnung für die Erlassung einer 50 km/h Beschränkung auf der Prattsdorfer Gemeindestraße zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 11: Finanzierungsplan zur Herstellung der EDV- Verkabelung in der Volksschule – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

In der Volksschule Prambachkirchen gibt es derzeit keine EDV- Verkabelung und somit kein ordentliches Internet in den Schulklassen bzw. im Konferenzraum. Laut Schulleitung ist das absolut nicht mehr zeitgemäß, Prambachkirchen ist eine der ganz wenigen Schulen, die im Unterricht in den Klassen kein Internet nutzen können.

Es wären in jeder Klasse vier Anschlüsse für die Schüler und zwei Anschlüsse (1x für Lehrer PC und 1x für Interaktive Schultafel) sinnvoll. Auch die Stromversorgung (220V) müsste größtenteils ergänzt und optimiert werden.

Es wurden von der Gemeinde folgende Angebote eingeholt (inkl. MwSt.).

€ 20.533,74 Fa. Zauner, Prambachkirchen

€ 20.199,87 Fa. Götzenberger, Prambachkirchen

Darin sind im Wesentlichen ein Serverschrank samt Zubehör, ca. 500 m Aufputz-Kabelkanal, 80 EDV-Datendosen, 48 Schuko-Steckdosen, 4750m Cat 7 EDV- Verkabelung sowie 130 Stunden Montage enthalten.

Für die Anschaffung eines Servers werden ca. € 3.800,- veranschlagt, wodurch sich Gesamtkosten von ca. € 24.060,- ergeben, wovon abzgl. € 9.390,- zugesagter Förderung bei der Gemeinde Kosten von € 14.670,- inkl. MwSt. verbleiben.

Die Arbeiten sollen überwiegend in den Weihnachtsferien oder spätestens in den Semesterferien durchgeführt werden, damit der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Das Land OÖ teilte mit Schreiben vom 14.10.2015 folgende Finanzierung mit:

€ 14.670,- Gemeinde

€ 4.695,- LZ- Land OÖ, Abt. Bildung

€ 4.695,- BZ- Mittel, Land OÖ

€ 24.060,- geschätzte Gesamtkosten

Bei Kostenreduzierung verringert sich auch die Förderung im aliquoten Ausmaß.

In der Sitzung vom 01.12.2015 haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes das Vorhaben sowie den Finanzierungsplan befürwortet.

Antrag:

GR Mag. Herbert Wagner stellt den Antrag, vorliegenden Finanzierungsplan für die EDV-Ausstattung der Volksschule die Zustimmung zu erteilen.

GR Manuel Seyr: Bezüglich der Lohnkosten, handelt es sich bei betreffendem Kostenangebot um Regiestunden?

AL Wilhelm Hoffmann: Ja, es werden nur die tatsächlichen Kosten verrechnet. Die ersten Montagen der Kabelschächte haben bereits stattgefunden, der Elternverein hat dabei mitgeholfen und es ist daher mit einer Kosteneinsparung zu rechnen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 12: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 08, Lehner-Meisinger, Oberfreundorf -
Beratung und Beschluss**

031/63 (4103)

Bgm. Johann Schweitzer:

Mit Eingabe vom 17.9.2015 haben Frau Lehner Gudrun und Herr DI (FH) Meisinger Markus, Oberfreundorf 18, um die Flächenwidmungsplanänderung auf Parz. 1026/3, KG. Dachsberg, angesucht, um südlich ihres neu gebauten Wohnhauses einen Schwimmteich errichten zu können. Diese Abänderung wurde im Vorfeld mit Frau Dipl.Ing. Susanne Maieron von der Abt. Örtliche Raumordnung, und mit dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Hofrat Dipl.Ing. Wolfgang Hühnmair, abgesprochen, wobei die Meinung vertreten wurde, dass eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht notwendig ist, weil auf der geplanten Erweiterungsfläche keine Bauten errichtet werden dürfen.

Über diese Flächenwidmungsplanänderung wurde bereits bei der letzten Infrastrukturausschußsitzung beraten und diese übereinstimmend befürwortet, weil es sich nur um eine Ausweisung für die Errichtung eines Schwimmteiches handelt.

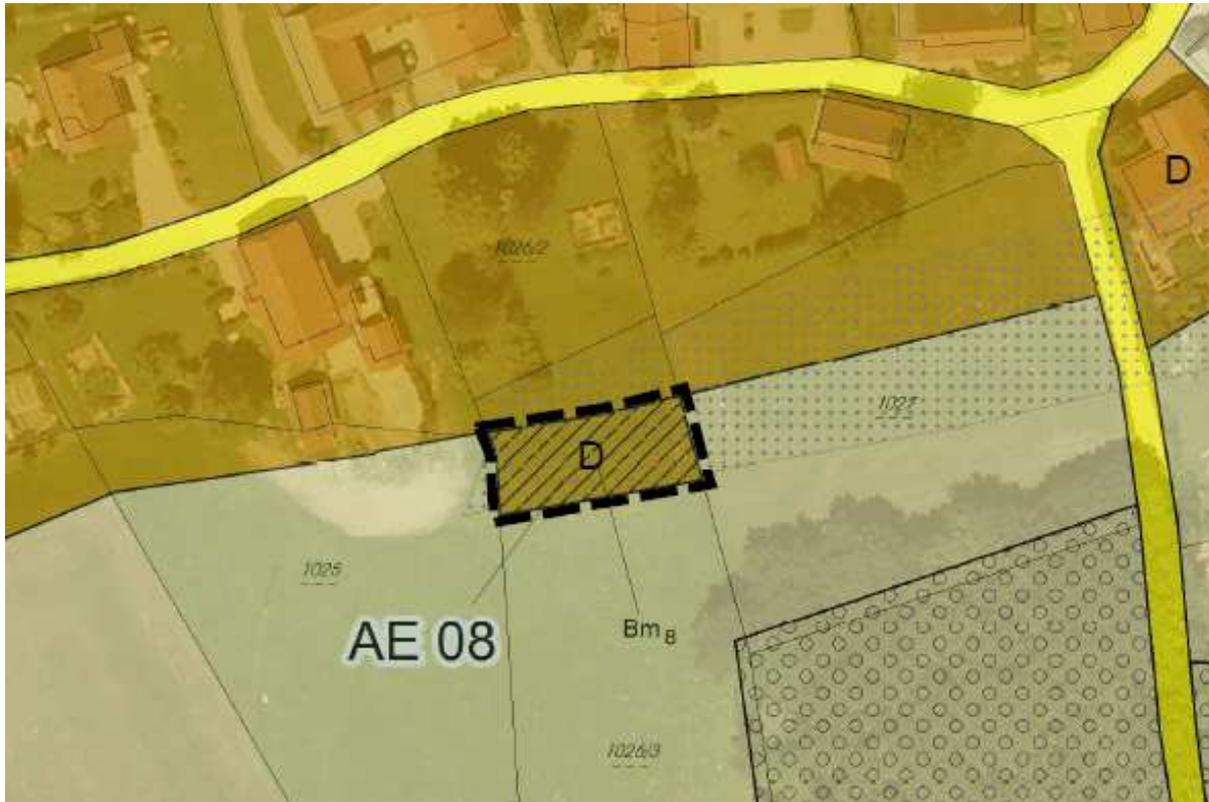
Über Auftrag der Antragsteller hat unser Ortsplaner DI. Mario Hayder den vorliegenden Änderungsplan Nr. 08 zum Flächenwidmungsplan nr. 4 erstellt und eine Stellungnahme zur geplanten Änderung abgegeben. In dieser wird festgestellt, dass aus ortsplanerischer Sicht der geplanten Änderung zugestimmt werden kann.

Die betroffenen Grundeigentümer bzw. Anrainer wurden über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Verständigung vom 29.10.2015 nachweislich informiert und die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 30. Nov. 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Zugleich erfolgte auch eine Kundmachung auf der Gemeindeamtstafel und in der Gemeindehomepage.

Anregungen oder Einwendungen dagegen wurde keine eingebracht.

Auszug aus dem Flächenwidmungsplan



Schutz- oder Pufferzone im Bauland
(Bauliche Maßnahmen)

Bm 8 = Die privatgärtnerische Nutzung, sowie Schwimmteiche und Schwimmbiotope im Rahmen der baubehördlichen Anzeigepflicht gem. §18 OÖ BauO sind zulässig.

5. BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Der vom Amt der OÖ Landesregierung genehmigte Flächenwidmungsplan (RO-R-308205/23-2014 vom 24.11.2014) wird, dem nebenstehenden Planausschnitt entsprechend, wie folgt geändert:

KG + Nr.	Parzelle Nr.	Widmung derzeit:	Umwidmung in:	Fläche:
Dachsberg (45004)	T1026/3	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Dorfgebiet (mit Bm8)	373 m ²

Antrag:

GV Stefan Eichlberger stellt den Antrag, die Änderung Nr. 08 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4, so wie sie vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 13: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 04, Peham Karin – Planänderung aufgrund von Versagungsgründen - Beratung und Beschluss

031/58 (3953)

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4 – Peham Karin betreffend die Wohngebiets-erweiterung im Bereich des Weidenweges wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.07.2015 beschlossen und mit Schreiben vom 16.07.2015 dem Land OÖ. zur aufsichts-behördlichen Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben des Landes OÖ, Abt. Raumordnung, vom 2.10.2015, GZ. RO-R-312166/6-2015-Els, wurden uns nachstehende Versagungsgründe mitgeteilt:

Die Gemeinde hat den vom Gemeinderat am 14.7.2015 beschlossenen, im Gegenstand be-zeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015, bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Da eine Teilfläche der beantragten Baulandwidmung im Hochwasserabflussbereich (HW30/100) liegt, kann im Hinblick auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 1a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. 69/2015 der vorliegenden Planung nicht zugestimmt werden. Eine Reduzierung der Planungsfläche im Sinn der angeschlossenen Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwas-serwirtschaft ist demnach erforderlich.

Weiters wird aus forstfachlicher Sicht die planliche Berücksichtigung eines 15 m breiten Schutz-streifens zur nördlichen Waldfläche gefordert (siehe Anlage).

Es ist somit beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 6 leg. cit. zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. Gelegenheit ge-geben, innen 12 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnah-me abzugeben.

Die vorliegenden Plan- und Verfahrensunterlagen werden vorläufig zurückbehalten.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat der Ortsplaner DI. Mario Hayder eine Berichtigung des Änderungsplanes Nr. 4 vorgenommen. In diesem wurde der angesprochene nordwestliche Bereich aus der Widmung herausgenommen.

Auszug aus dem Änderungsplan



Der abgeänderte Plan wurde den betroffenen Grundeigentümern mit Verständigung vom 23.11.2015 zur Kenntnis gebracht und es wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 9.12.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Anregungen oder Einwendungen wurden keine eingebracht.

Antrag:

GR Harald Hinterberger stellt den Antrag, den entsprechend der Stellungnahme der Abt. Örtliche Raumordnung abgeänderten Änderungsplan Nr. 4 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

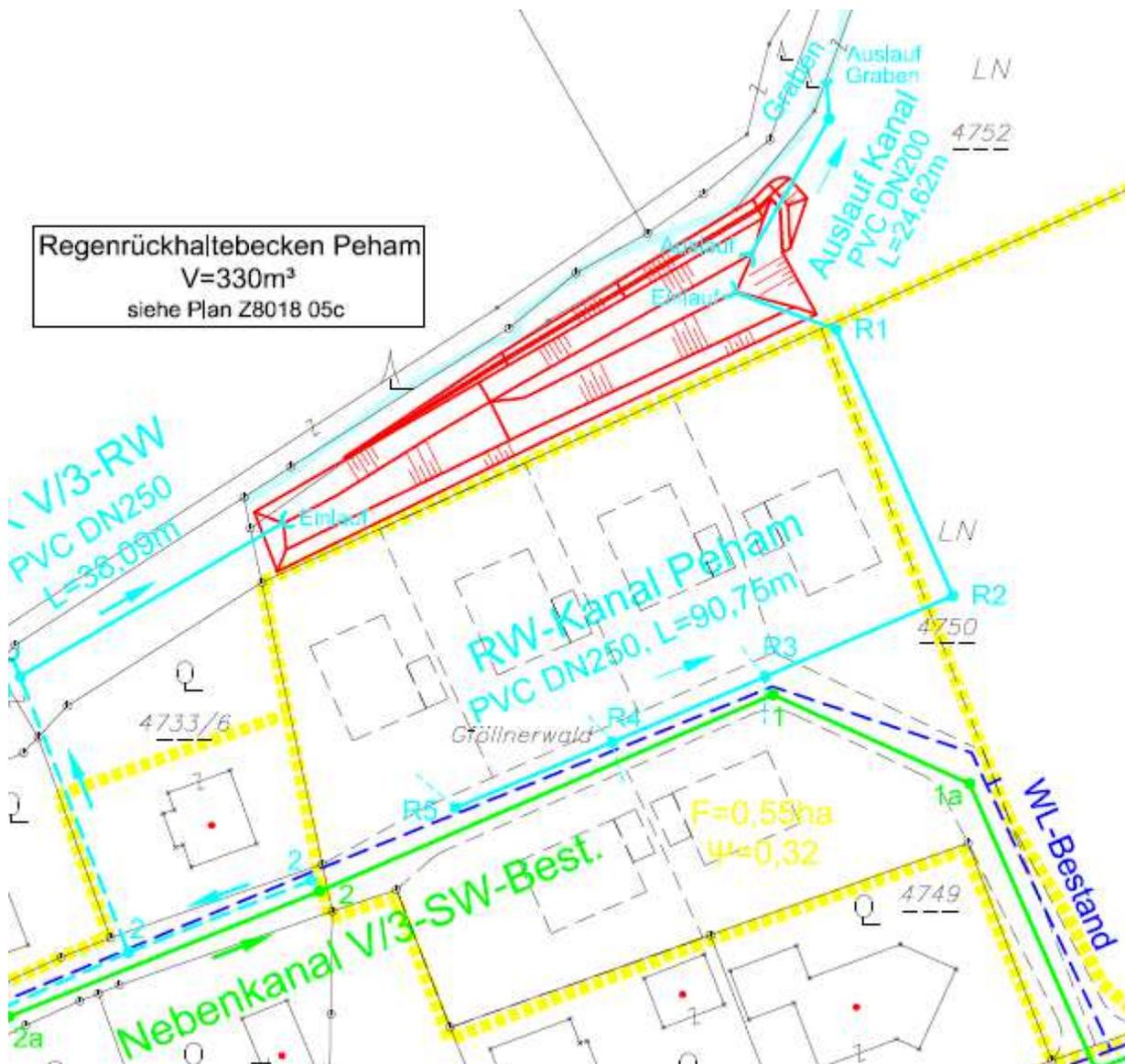
TOP 14: Grundankauf zur Herstellung eines Retentionsbeckens für die Siedlung Weidenweg - Beratung und Beschluss

Anlässlich der wasserrechtlichen Kollaudierung des Kanalbauabschnittes 09 wurde seitens der Wasserrechtsbehörde angeregt wurde, eine Retention nicht nur für die geplanten 6

neuen Bauparzellen der Pehamgründe zu überlegen, sondern ein Retentionsbecken für den gesamten Weidenweg zu errichten. Hier würde sich das nördlich angrenzende Grundstück Nr. 4752, KG. Gallham, des Herrn Augendopler Josef anbieten.

Herr Augendopler wäre bereit, den erforderlichen Grundstreifen zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Die Familie Peham würde sich beim Grundankauf mit jenen Kosten beteiligen, die sie sonst für das Becken zur Verfügung stellen müsste.

Das Büro Dr. Flögl wurde beauftragt, die Möglichkeit eines entsprechenden Beckens zu prüfen. Demnach könnte in diesem Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein ca. 330 m³ großes Becken ohne allzu großen Aufwand errichtet werden.



Bei der Infrastrukturausschusssitzung wurde dieses Thema behandelt und vorgeschlagen, diese Lösung betreffend ein Rückhaltebecken für den gesamten Bereich des Weidenweges weiter zu verfolgen.

Die benötigte Grundfläche im Ausmaß von ca. 1000 m² sollte die Gemeinde von Herrn Augendopler ankaufen. Ein diesbezügliches Übereinkommen liegt bereits vor. Der Preis wurde mit € 5,- vereinbart. Frau Peham Karin, die sich die Fläche für das ursprünglich

geplante Retentionsbecken im Ausmaß von ca. 300 m² erspart, beteiligt sich beim Grundankauf mit € 1.500,--.

Antrag:

GR Mag. Franz Eschlböck stellt den Antrag, die Grundfläche für das geplante Regenrückhaltebecken Weidenweg im Ausmaß von ca. 1000 m² zum Preis von € 5,--/m² anzukaufen. Von Frau Peham sind € 1.500,-- zu refundieren.

GR Gertraud Essig: Ist seitens der Liegenschaftseigentümer ein Finanzierungsbeitrag zu leisten? Grundsätzlich haben ja laut Bauordnung die Eigentümer selbst für die Ableitung der Niederschlagswässer zu sorgen.

Bgm. Johann Schweitzer: Beim bestehenden Reinwasserkanal handelt es sich um eine wasserrechtlich genehmigte Anlage, die in das geplante Retentionsbecken eingezapft wird. Eine finanzielle Mitbeteiligung der Haus- bzw. Grundstückseigentümer ist deshalb auch kaum mehr möglich.

AL Wilhelm Hoffmann: Die Retention kann mit einem relativ geringen Kostenaufwand hergestellt werden, weil das Gelände optimal dafür geeignet ist. Für die geplante Siedlungserweiterung ist von Frau Peham Karin ein Infrastrukturkostenbeitrag von € 3,- je m² Baugrundfläche zu leisten.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 15: Wagner Klaus Peter – Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid Fa. Eschlböck - Beratung und Beschluss

Nachdem es sich um eine Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters handelt, erklärt sich Bgm. Johann Schweitzer als befangen und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner:

Die Fa. Eschlböck Maschinenbau GesmbH., Grieskirchner Straße 5, 4731 Prambachkirchen, hat mit Eingabe vom 06.10.2015 um die Baubewilligung für den Neubau einer Betriebsanlage mit Herstellung einer Zufahrt auf den Grundstücken Nr. 4700/4, 4700/5, 4698/1, 4698/3 und 4698/4, KG. Gallham, entsprechend den eingereichten Projektunterlagen der Fa. Baumeister Glatzhofer, Eferding, vom 14.07.2014, geändert am 01.09.2015, Plan Nr. 14/J11a bis c, angesucht.

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die Bauverhandlung mit Kundmachung vom 07.10.2015 für 20.10.2015 ausgeschrieben. Mit Schreiben vom 19.10.2015 wurden von Herrn Klaus Peter Wagner, MBA, vertreten durch Hochleitner Rechtsanwälte GmbH. Einwendungen vorgebracht, über die der bautechnische Amtssachverständige anlässlich der

Bauverhandlung eine Beurteilung abgegeben hat und über die im Baubewilligungsbescheid vom 23.10.2015 abgesprochen wurde.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid hat Herr Klaus Peter Wagner, MBA, vertreten durch Hochleitner Rechtsanwälte GmbH., Wels, mit Schreiben vom 11.11.2015, eingelangt am 12.11.2015, Berufung mit folgender Begründung eingebracht:

1. Der Berufungswerber ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ100 KG 45009 Gallham, bestehend (unter anderem) aus dem Grundstück 4701 mit einer Fläche von 69.762 m², welches unmittelbar an die dem gegenständlichen Bauvorhaben zugrundeliegenden Grundstücke angrenzt.
2. Die Grundstücke der Konsenswerberin, Nr. 4698 und 4700/1 je KG Gallham, wurden zurückliegend durch Flächenwidmungsplanänderungen einer (gewerblichen) Bebauung zugänglich gemacht, während das vorgenannte Grundstück des Berufungswerbers – ebenfalls durch zurückliegende Flächenwidmungsplanänderungen – von einer Wohnbauwidmung auf eine Grünwidmung rückgewidmet wurde.

Beweis: offenes Grundbuch;

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 05 der Marktgemeinde Prambachkirchen;

Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen

3. Die vorgenannten Widmungsakte wurden ausschließlich begünstigend zugunsten der Konsenswerberin vollzogen, deren wirtschaftlicher Eigentümer auch im Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen fungiert. Insofern handelt es sich bei den dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Flächenwidmungsakten um eine (willkürliche) **Anlasswidmung**, die ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen der Konsenswerberin dient.
4. Die zugrundeliegenden Flächenwidmungen sind genau das Gegenteil von dem, was eine organische Entwicklung der Flächenwidmung beabsichtigt: Es wurde ein „Betriebsbaugebiets-Riegel“ generiert, der völlig störend in ein bestehendes, einheitliches Gefüge geschoben wurde, womit auch den Zielen der oberösterreichischen Raumordnung widersprochen wird.

Auch wenn Teile des Berufungswerber-Grundstückes im örtlichen Entwicklungskonzept für die Zukunft ebenfalls als Betriebsbaugebiet vorgesehen sind, ist überhaupt nicht ersichtlich, wie – gesamt betrachtet – die größere Betriebsbaugebietsfläche verkehrsplanerisch aufgeschlossen werden könnte.

Dies führt im Ergebnis auch dazu, dass Teilflächen aus dem Grundstück 4701 des Berufungswerbers künftig ausschließlich für den Betrieb der Konsenswerberin in Frage kommen, da keine andere vernünftig nutzbare Verkehrserschließung besteht. Dadurch werden wiederum ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen der Konsenswerberin bedient, weil de facto eine freie Marktgängigkeit von Teilflächen des Grundstückes des Berufungswerbers durch Widmungsakte verunmöglicht wird.

Die dem Bauvorhaben der Konsenswerberin zugrundeliegenden Flächenwidmungsakte bedienen daher ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen der Konsenswerberin, während vom Berufungswerber ein – gesetzlich unzulässiges **Sonderopfer** abverlangt wird.

5. Die den Flächenwidmungsakten zugrundeliegende Grundlagenforschung hat sich darauf beschränkt, Möglichkeiten zu finden, der Konsenswerberin die Erweiterung ihres Betriebes zu bestmöglichen wirtschaftlichen Konditionen zu ermöglichen, während sämtlichen anderen Möglichkeiten einer vernünftigen raumplanerischen, insbesondere organischen Entwicklung ausgeblendet und nicht geprüft worden sind.

Die dem Projektgegenstand zugrundeliegende Flächenwidmung erweist sich somit als gesetzwidrig, insbesondere im Hinblick auf die Normen und Ziele der oberösterreichischen Raumordnung, sie erweist sich auch als im Ergebnis willkürlich, was verfassungsrechtlich unzulässig ist.

6. Die angesprochenen Flächenwidmungsakte, insbesondere Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 5 der Marktgemeinde Prambachkirchen, sowie Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen, die der nunmehr erteilten Baubewilligung zu Grunde liegen, sind daher gesetz- und verfassungswidrig. Sie verletzen den Berufungswerber in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Unversehrtheit des Eigentums, auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, sowie wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungen (angesprochene Widmungsakte).

Zu diesen Einwendungen wird festgestellt, dass diese ausschließlich Belange der Raumordnung bzw. der Flächenwidmung betreffen und diese nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens sind. Wie im Baubewilligungsbescheid ausgeführt, ist das Grundstück Nr. 4700/4 im Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugebiet und das Grundstück Nr. 4700/5 als Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet ausgewiesen. Die Umwidmung erfolgte mit Flächenwidmungsplanänderung Nr. 05, welche mit Bescheid des Amtes der OÖ.

Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt wurde und seit 25.08.2015 rechtswirksam ist. Maßgeblich für die Erteilung der Baubewilligung war die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes. Die Oö. Bauordnung sowie das Oö. Raumordnungsgesetz kennen keine Regelungen, aus denen die Berücksichtigung einer anderen Rechtslage als der zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung geltenden abzuleiten wäre.

Die Baubehörde hat nur über jenes nachbarliche Vorbringen sachlich abzusprechen, welches eine Einwendung im Rechtssinn darstellt. Eine solche Einwendung liegt nur dann vor, wenn der betreffende Nachbar die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes geltend macht und wenn das Vorbringen die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Jegliches Vorbringen, das diese Qualifikation nicht erfüllt, ist von der Behörde als unzulässig zurückzuweisen (VwGH vom 19.09.1985, ZI. 82/06/0091).

Was nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist, kann nicht Gegenstand der Verletzung eines Nachbarrechtes sein und ist daher auch keine Einwendung im Sinne des Gesetzes (VwGH vom 13.06.1979, ZI. 49/79).

Aus diesen Gründen ist die Berufung zurückzuweisen.

→ *Entwurf des Berufungsbescheides siehe Anhang!*

AL Wilhelm Hoffmann: Zu dem Umstand, wieso dieser Punkt nicht in der letzten Gemeindevorstandssitzung behandelt worden ist:

Die Berufung ist nach Ablauf der Berufungsfrist bei der Gemeinde eingegangen und wurde daher als „verspätet eingelangt“ und somit nicht rechtmäßig deklariert. Deshalb wurde diese Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung der der Gemeindevorstandssitzung gesetzt. Da jedoch die Berufung noch vor Ablauf der Frist zur Post gegeben wurde, gilt sie als rechtzeitig eingebracht.

Zur Berufung selbst: Wie schon geschildert, handelt es sich bei vorliegender Berufung inhaltlich gesehen nicht um eine Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters, sondern gegen den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde.

Antrag:

Frau GR Michaela Kirnbauer-Allerstorfer: Aus den vom Vizebürgermeister vorgebrachten Gründen stellt sie den Antrag, die eingebrachte Berufung als unzulässig zurückzuweisen und den vorliegenden Berufungsbescheid zu beschließen.

GV Manfred Haiderer: Herr Wagner als auch die Gemeinde ziehen Juristen für ihre Rechtsauffassung bei. Er ist sich nicht sicher, wer da Recht hat. Seiner Meinung nach muss sich Wagner ja auch eine Chance sehen, wenn er den Rechtsweg beschreitet.

AL Wilhelm Hoffmann: Die Baubehörde (Gemeinde) hat bei eingehenden Berufungen den Sachverhalt zu prüfen und nimmt dazu Hilfestellung von Juristen des Gemeindebundes bzw.

der Oö. Landesregierung in Anspruch. Der Gemeinderat hat über die Berufung sachlich nach aktueller Rechtslage zu entscheiden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn Herr Eschlböck mit den Bauarbeiten beginnt, macht er das auf eigenes Risiko.

Wenn der Gemeinderat aber wissentlich gegen eine geltende Rechtslage stimmt, steht Herrn Eschlböck bei eventuell dadurch entstehenden Nachteilen die Möglichkeit von Regressforderungen an die Gemeinde – und somit an die Gemeinderatsmitglieder – zu.

GR Franz Steininger versteht nicht, wieso Herr Wagner damals bei der Flächenwidmungsplanänderung keinen Einspruch gemacht hat.

Bgm. Johann Schweitzer: Herr Wagner hat bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Einwendungen gegen die Rückwidmung des Wohngebietes auf seiner Parzelle eingebracht. Diese waren jedoch im Widmungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Nachdem es sich beim Flächenwidmungsplan um eine Verordnung des Gemeinderates handelt, war ein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) nicht möglich.

Abstimmung:

Mehrheitsbeschluss mit 24 JA- Stimmen im Sinne der Antragstellung.

NEIN- Stimme: GR Karl Rieger, FPÖ

TOP 16: Festsetzung der Dienstnehmervertreter für den Personalbeirat – Beratung und Beschluss

000/25

Bgm. Johann Schweitzer:

Gemäß § 14 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz ist in jeder Gemeinde ein Personalbeirat einzurichten.

Der Personalbeirat besteht aus vier Dienstgeber- und drei Dienstnehmervertreter(innen). Die Dienstnehmervertreter bestellt der Gemeinderat aus dem Kreis der Dienstnehmer(innen). Alle Mitglieder des Personalbeirats werden auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderats bestellt. Für jedes Mitglied des Personalbeirats ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Als Dienstnehmervertreter werden von der Gemeindeverwaltung nominiert:

Mitglieder

Hoffmann Wilhelm (Gemeinde)

Bründl Gerald (Bauhof)

Schweitzer Franz (Schule)

Ersatzmitglieder

Manigatterer Franz (Gemeinde)

Kettelgruber Rudolf (Bauhof)

Gföllner Gerald (Gemeinde)

Schriftführer: Gföllner Gerald

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben in ihrer Sitzung vom 1. Dezember gegenständlichen Vorschlag zur Kenntnis genommen.

Antrag:

GR Walter Schnelzer stellt den Antrag, die Dienstnehmervertreter für den Personalbeirat, so wie sie vorgetragen worden sind, zu bestellen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 17: Allfälliges

a) Kronlachner Karl – Beschwerde gegen Bescheid des Gemeinderates

Bgm. Johann Schweitzer: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.10.2015 die Berufung des Herrn Kronlachner Karl, Bäckerweg 19, Wilhering, betreffend Akteneinsicht in den Bauakt Plechinger abgelehnt. Es wird darüber informiert, dass Herr Kronlachner gegen diesen Bescheid Beschwerde eingebracht hat und der Akt am 13.11.2015 dem Landesverwaltungsgericht OÖ. übermittelt wurde.

b) Sitzungsplan 2016, Sitzungstermine

Bgm. Johann Schweitzer: Der Sitzungsplan 2016 liegt auf und wurde allen anwesenden Gemeinderäten übergeben. Weiters wird dieser im Intranet, Raum Gemeinderat, zum Download zur Verfügung gestellt.

Er ersucht die Fraktions- und Ausschussobmänner, Sitzungen künftig nur für Montag, Dienstag oder Donnerstag auszuschreiben. Mittwoch ist in Ausnahmefällen auch möglich. Am Freitag sollten grundsätzlich keine Sitzungen abgehalten werden.

Nachdem es bei der nachweislichen Zustellung von Sitzungseinladungen (per Rsb) immer wieder zu Beschwerden (extra Abholung bei der Poststelle) und auch Verzögerungen kommt, wird vorgeschlagen, dass künftig alle Sitzungseinladungen (GR, GV, Ausschüsse) ohne nachweisliche Zustellung versendet werden. Die Verständigung erfolgt in Postform und per Email bzw. Bekanntgabe im Intranet der Gemeinde.

Seitens des Gemeinderates gibt es dazu keine Einwendungen.

c) Behindertenparkplatz bei Kaufhaus Lesslhumer

GV Stefan Eichlberger schlägt vor, beim Kaufhaus Lesslhumer einen Parkplatz für Menschen mit Beeinträchtigung einzurichten.

Bgm. Johann Schweitzer stimmt dem grundsätzlich zu, die Situation sollte vor Ort besichtigt werden.

d) Geschwindigkeitsmessgerät B 129

GR Karl Rieger ersucht, wieder einmal das Geschwindigkeitsmessgerät in Unterbruck aufzustellen.

Bgm. Johann Schweitzer / AL Wilhelm Hoffmann: Im Zuge der Planungen für den Schutzweg Unterbruck wurde seitens der Landesstraßenverwaltung erst kürzlich eine anonyme Geschwindigkeitsmessung (ohne Anzeigetafel) durchgeführt. Die Auswertungen können am Gemeindeamt eingesehen werden.

e) Weihnachtswünsche und Einladung

Bgm. Johann Schweitzer bedankt sich bei den MandatarInnen für die gute Zusammenarbeit und lädt den Gemeinderat anschließend zum Essen ins Gasthaus Wagner, Kolmgut, ein.

Weiters wünscht er dem Gemeinderat und allen Gemeindebediensteten frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr, vor allem Gesundheit.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner sowie die **Fraktionsobmänner Stefan Eichberger, Robert Reinthaler und Michael Neuweg** schließen sich den Worten des Bürgermeisters an. Ein besonderer Dank auch an die ehrenamtlichen Zusteller der Aktion „Essen auf Rädern“.

*** keine weitere Wortmeldung ***



**MARKTGEMEINDE
PRAMBACHKIRCHEN**

AZ. 119/57-3-2015 FAKA (4153)

Bearbeiter: Karl Fattinger
Telefon: (07277) 23 02-12
Fax: (07277) 23 02-22
gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

15.12.2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 15.12.2015, womit im Gemeindegebiet von Prambachkirchen beim erweiterten Siedlungsgebiet Prambachkirchen Ost – Eichenstraße (laut beiliegendem Katasterplan) – zur Hebung der Verkehrssicherheit die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen erlassen werden.

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1, 44 und 94 d der StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 14. März 2006, AZ. 119/26-5-2006 FAKA (1168) wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

Das Straßennetz der 30 km/h-Zone umfasst die Straßenzüge: Schulstraße, Mitterweg, Kapellenweg, Prof. Anton Lutz Weg, Meteoritenweg, Hochstraße, Strassfeld, Sonnenhang, Bergstraße und Eichenstraße.

Der § 2 hat zu lauten:

Das Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11a StVO 1960 mit der Aufschrift „30“ und an der Rückseite „Ende der Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11b StVO 1960 mit der Aufschrift „30“ wird an folgenden Straßenstellen angebracht:

- 1) Von der L 1221 Daxbergstraße kommend ca. 5 m nach dem Fahrbahnrand der L 1221 auf der Siedlungsstraße „Hochstraße“
- 2) Von der L 1221 Daxbergstraße kommend ca. 5 m nach dem Fahrbahnrand der L 1221 auf der Siedlungsstraße „Sonnenhang“
- 3) Von der L 1221 Daxbergstraße kommend ca. 5 m nach dem Fahrbahnrand der L 1221 auf der Siedlungsstraße „Schulstraße“
- 4) Von der L 1221 Daxbergstraße kommend ca. 15 m nach dem Fahrbahnrand der L 1221 auf der Siedlungsstraße „Prof. Anton Lutz Weg“
- 5) Von Norden kommend ca. 5 m nach dem Fahrbahnrand der B 129 Eferdinger Straße auf der Siedlungsstraße Schulstraße
- 6) Von Osten kommend ca. 10 m nach der Ortstafel „Prambachkirchen“ auf der Siedlungsstraße „Strassfeld“
- 7) Von Südosten kommend ca. 10 m nach der Ortstafel „Prambachkirchen“ auf der Siedlungsstraße „Eichenstraße“

§ 2

Diese Verordnung wird durch das Anbringen/Abändern der im § 1 angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt für die Dauer der Anbringung derselben in Kraft

Der Bürgermeister:

Angeschlagen:

Abgenommen:

Diese Verordnung ergeht weiters an:

1. Polizeiinspektion 4731 Prambachkirchen, Hauptstraße 18
2. Bezirkshauptmannschaft Eferding, Abt. Verkehr
Stefan Fadinger Straße 2-4, 4070 Eferding



**MARKTGEMEINDE
PRAMBACHKIRCHEN**

AZ. 119/57-3-2015 FAKA (4153)

Bearbeiter: Karl Fattinger
Telefon: (07277) 23 02-12
Fax: (07277) 23 02-22
gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

15.12.2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 15.12.2015, womit im Gemeindegebiet von Prambachkirchen auf der Prattsdorfer Gemeindestraße (laut beiliegendem Katasterplan) – zur Hebung der Verkehrssicherheit die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen erlassen werden.

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1, 44 und 94 d der StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Auf der Prattsdorfer Gemeindestraße – Parz. 234, KG. Dachsberg, gilt beginnend 20 m nördlich der Kreuzung mit dem Güterweg Kleinsteingrub – Parz. 810, KG. Dachsberg, bis zur bestehenden Ortstafel Großsteingrub eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h jeweils in beiden Fahrtrichtungen.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 Abs. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen:

Abgenommen:

Herrn Wagner Klaus Peter, MBA
z.Hd. HOCHLEITNER Rechtsanwälte GmbH.

Oberfeldstraße 58
4600 Wels



AZ.030A/480-11-2015 FAKA (4112)

Bearbeiter: Karl Fattinger
Telefon: (07277) 23 02-12
Fax: (07277) 23 02-22
gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

16.12.2015

Gegenstand: Bescheid Baubewilligung für den Neubau einer Betriebsanlage mit Herstellung einer Zufahrt auf den Grundstücken Nr. 4700/4, 4700/5, 4698/1, 4698/3 und 4698/4, KG. Gallham, der Fa. Eschlböck Maschinenbau GmbH., Grieskirchner Straße 5, 4731 Prambachkirchen

Bezug: Berufung des Herrn Klaus Peter Wagner, MBA, Hauptstraße 27, 4731 Prambachkirchen, gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 23.10.2015, AZ. 030A/480-5-2015 FAKA (4112)

Bescheid

Mit der am 12. November 2015 von Herrn Klaus Peter Wagner, MBA, Hauptstraße 27, 4731 Prambachkirchen, vertreten durch Hochleitner Rechtsanwälte GmbH., Oberfeldstraße 58, 4600 Wels, rechtzeitig eingebrachten Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 23. Okt. 2015, Zl. 030A/480-5-2015 FAKA (4112), betreffend die Baubewilligung für den Neubau einer Betriebsanlage mit Herstellung einer Zufahrt auf den Grundstücken Nr. 4700/4, 4700/5, 4698/1, 4698/3 und 4698/4, KG. Gallham, der Fa. Eschlböck Maschinenbau GmbH., Grieskirchner Straße 1, 4731 Prambachkirchen, hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch:

Die am 12. November 2015 eingebrachte Berufung des Nachbarn Klaus Peter Wagner, MBA,

gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 23.10.2015, AZ. 030A/480-5-2015 FAKA (4112) wird als **unzulässig zurückgewiesen** und es wird der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 66 (4) AVG 1991 in Verbindung mit § 95 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.d.g.F., § 35 Abs. 1, OÖ. Bauordnung 1994 i.d.g.F., und § 22 Abs. 6, OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.

Begründung

Die Fa. Eschlböck Maschinenbau GesmbH., Grieskirchner Straße 5, 4731 Prambachkirchen, hat mit Eingabe vom 06.10.2015 um die Baubewilligung für den Neubau einer Betriebsanlage mit Herstellung einer Zufahrt auf den Grundstücken Nr. 4700/4, 4700/5, 4698/1, 4698/3 und 4698/4, KG. Gallham, entsprechend den eingereichten Projektsunterlagen der Fa. Baumeister Glatzhofer, Eferding, vom 14.07.2014, geändert am 01.09.2015, Plan Nr. 14/J11a bis c, angesucht.

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die Bauverhandlung mit Kundmachung vom 07.10.2015 für 20.10.2015 ausgeschrieben. Mit Schreiben vom 19.10.2015 wurden von Herrn Klaus Peter Wagner, MBA, vertreten durch Hochleitner Rechtsanwälte GmbH. Einwendungen vorgebracht, über die der bautechnische Amtssachverständige anlässlich der Bauverhandlung eine Beurteilung abgegeben hat und über die im Baubewilligungsbescheid vom 23.10.2015 abgeprochen wurde.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid hat Herr Klaus Peter Wagner, MBA, vertreten durch Hochleitner Rechtsanwälte GmbH., Wels, mit Schreiben vom 11.11.2015, eingelangt am 12.11.2015, Berufung mit folgender Begründung eingebracht:

1. Der Berufungswerber ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ100 KG 45009 Gallham, bestehend (unter anderem) aus dem Grundstück 4701 mit einer Fläche von 69.762 m², welches unmittelbar an die dem gegenständlichen Bauvorhaben zugrundeliegenden Grundstücke angrenzt.

2. Die Grundstücke der Konsenswerberin, Nr. 4698 und 4700/1 je KG Gallham, wurden zurückliegend durch Flächenwidmungsplanänderungen einer (gewerblichen) Bebauung zugänglich gemacht, während das vorgenannte Grundstück des Berufungswerbers – ebenfalls durch zurückliegende Flächenwidmungsplanänderungen – von einer Wohnbauwidmung auf eine Grünwidmung rückgewidmet wurde.

Beweis: offenes Grundbuch;

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 05 der Marktgemeinde Prambachkirchen;

Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen

3. Die vorgenannten Widmungsakte wurden ausschließlich begünstigend zugunsten der Konsenswerberin vollzogen, deren wirtschaftlicher Eigentümer auch im Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen fungiert. Insofern handelt es sich bei den dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Flächenwidmungsakten um eine (willkürliche) **Anlasswidmung**, die ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen der Konsenswerberin dient.
4. Die zugrundeliegenden Flächenwidmungen sind genau das Gegenteil von dem, was eine organische Entwicklung der Flächenwidmung beabsichtigt: Es wurde ein „Betriebsbaugebiets-Riegel“ generiert, der völlig störend in ein bestehendes, einheitliches Gefüge geschoben wurde, womit auch den Zielen der oberösterreichischen Raumordnung widersprochen wird.

Auch wenn Teile des Berufungswerber-Grundstückes im örtlichen Entwicklungskonzept für die Zukunft ebenfalls als Betriebsbaugebiet vorgesehen sind, ist überhaupt nicht ersichtlich, wie – gesamt betrachtet – die größere Betriebsbaugebietsfläche verkehrsplanerisch aufgeschlossen werden könnte.

Dies führt im Ergebnis auch dazu, dass Teilflächen aus dem Grundstück 4701 des Berufungswerbers künftig ausschließlich für den Betrieb der Konsenswerberin in Frage kommen, da keine andere vernünftig nutzbare Verkehrserschließung besteht. Dadurch werden wiederum ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen der Konsenswerberin bedient, weil de facto eine freie Marktgängigkeit von Teilflächen des Grundstückes des Berufungswerbers durch Widmungsakte verunmöglicht wird.

Die dem Bauvorhaben der Konsenswerberin zugrundeliegenden Flächenwidmungsakte bedienen daher ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen der Konsenswerberin, während vom Berufungswerber ein – gesetzlich unzulässiges **Sonderopfer** abverlangt wird.

5. Die den Flächenwidmungsakten zugrundeliegende Grundlagenforschung hat sich darauf beschränkt, Möglichkeiten zu finden, der Konsenswerberin die Erweiterung ihres Betriebes zu bestmöglichen wirtschaftlichen Konditionen zu ermöglichen, während sämtlichen anderen Möglichkeiten einer vernünftigen raumplanerischen, insbesondere organischen Entwicklung ausgeblendet und nicht geprüft worden sind.

Die dem Projektgegenstand zugrundeliegende Flächenwidmung erweist sich somit als gesetzwidrig, insbesondere im Hinblick auf die Normen und Ziele der oberösterreichischen Raumordnung, sie erweist sich auch als im Ergebnis willkürlich, was verfassungsrechtlich unzulässig ist.

6. Die angesprochenen Flächenwidmungsakte, insbesondere Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 5 der Marktgemeinde Prambachkirchen, sowie Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen, die der nunmehr erteilten Baubewilligung zu Grunde liegen, sind daher gesetz- und verfassungswidrig. Sie verletzen den Berufungswerber in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Unversehrtheit des Eigentums, auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, sowie wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungen (angesprochene Widmungsakte).

Zu diesen Einwendungen wird festgestellt, dass diese ausschließlich Belange der Raumordnung bzw. der Flächenwidmung betreffen und diese **nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens** sind. Wie im Baubewilligungsbescheid ausgeführt, ist das Grundstück Nr. 4700/4 im Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugebiet und das Grundstück Nr. 4700/5 als Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet ausgewiesen. Die Umwidmung erfolgte mit Flächenwidmungsplanänderung Nr. 05, welche mit Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt wurde und seit 25.08.2015 rechtswirksam ist.

Maßgeblich für die Erteilung der Baubewilligung war die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes. Die Oö. Bauordnung sowie das Oö. Raumordnungsgesetz kennen keine Rege-

lungen, aus denen die Berücksichtigung einer anderen Rechtslage als der zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung geltenden abzuleiten wäre.

Die Baubehörde hat nur über jenes nachbarliche Vorbringen sachlich abzusprechen, welches eine Einwendung im Rechtssinn darstellt. Eine solche Einwendung liegt nur dann vor, wenn der betreffende Nachbar die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes geltend macht und wenn das Vorbringen die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Jegliches Vorbringen, das diese Qualifikation nicht erfüllt, ist von der Behörde als unzulässig zurückzuweisen (VwGH vom 19.09.1985, Zl. 82/06/0091).

Was nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist, kann nicht Gegenstand der Verletzung eines Nachbarrechtes sein und ist daher auch keine Einwendung im Sinne des Gesetzes (VwGH vom 13.06.1979, Zl. 49/79).

Aus diesen Gründen war die Berufung zurückzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Becheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹⁾ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilung, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bürgermeister:
I.V.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Firma Eschlböck Maschinenbau GesmbH.
Grieskirchner Straße 5
4731 Prambachkirchen

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheidertassende Gemeinde] unter www.gemeinde.gv.at.

² Es gelten die Gebührenbefreiungen gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

³ Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	Johann Schweitzer eh.
Franz Manigatterer (Schriftführer)	Franz Manigatterer eh.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	